

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

November · 11/2014



Erste Annäherungen 1989

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

63. Jahrgang

Die Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrsrecht und Besondere Probleme aus Sicht eines Sachverständigen für Unfallrekonstruktion

am 09.12.2014 von 13.00 Uhr bis 18.50 Uhr im Hotel Palace Berlin

Tagungsort:

Hotel Palace Berlin
Budapester Straße 45, 10787 Berlin
Telefon: +49 30 2502-0
Telefax: +49 30 2502-1119

Tagungsbeitrag:

160,- EUR für Mitglieder der ARGE Verkehrsrecht
im DAV
110,- EUR für Rechtsanwälte, die ihre Zulassung
nach dem 01.12.2011 erhalten haben
260,- EUR für andere Teilnehmer

Rechtsanwälte, die Ihren Beitritt zur ARGE Verkehrsrecht mit der Anmeldung erklären, zahlen lediglich den reduzierten Teilnehmerbeitrag für Mitglieder der ARGE Verkehrsrecht im DAV.

Im Tagungspreis sind die Arbeitsunterlagen, die Bewirtung in den Pausen und Getränke enthalten.

Anmeldung:

Marko Böhme
DeutscheAnwaltAkademie
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Telefon: +49 30 726153-125
Telefax: +49 30 726153-111
boehme@anwaltakademie.de

Eine Bescheinigung gem. § 15 FAO über 5,0
Zeitstunden wird erteilt.

Die ARGE Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein möchte mit dieser Veranstaltung den in Berlin und Brandenburg den im Bereich des Verkehrsrechts tätigen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen Gelegenheit geben, ihr Fachkenntnisse mit Blick auf die Regionale Obergerichtliche Rechtsprechung im Bereich des Verkehrsrechts zu vertiefen. Ein weiterer Schwerpunkt wird durch ein Referat eines Sachverständigen für Unfallrekonstruktion gebildet.

Programm

13.00 Uhr bis 14.40 Uhr

Die Rechtsprechung des Kammergerichts in Verkehrszivilsachen

Referent: Dr. Michael Helle, Vors. Richter am Kammergericht

14.40 Uhr bis 15.00 Uhr

Pause

15.00 Uhr bis 16.40 Uhr

Besondere Probleme bei der Erstellung von Unfallrekonstruktionsgutachten

Referent: Dipl.-Ing. Christian Devrient

16.40 Uhr bis 17.10 Uhr

Pause

17.10 Uhr bis 18.50 Uhr

Die Rechtsprechung des Kammergerichts in Verkehrsbußgeld- und -strafsachen,

Referentin: Regine Griebel, Vors. Richterin am Kammergericht

Tagungsleitung und Moderation

Rechtsanwältin Monika Maria Risch, Regionalbeauftragte der ARGE Verkehrsrecht im DAV



Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Fünfundzwanzig Jahre seit dem Mauerfall! Unsere Stadt hat dieses Ereignis eindrucksvoll gefeiert. Gerade wir Anwälte können dabei auch einen Meilenstein für die Rechtsstaatlichkeit in Deutschland feiern. Denn mit der DDR verging ja der vorerst letzte deutsche Staat, der an vielen Stellen ein **Gegenmodell zur Rechtsstaatlichkeit** institutionalisierte: denn Bürger konnten und sollten - schon mangels Verwaltungsgerichtsbarkeit - ihre Rechte gegenüber dem Staat nicht im Rahmen rechtsstaatlicher Institutionen verfolgen können. "Wir wollten Gerechtigkeit und haben den Rechtsstaat bekommen", formulierte Bärbel Bohley und meinte den Begriff "Rechtsstaat" wohl abwertend. Dabei ist uns Anwälten aus unserer täglichen Arbeit klar, dass "Rechtsstaat" zwar nicht immer eine hinreichende, wohl aber die notwendige Voraussetzung für Gerechtigkeit und für Freiheit ist.

Viele Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins haben den Wandel der Wendezeit - nicht zuletzt in ihrer eigenen Berufstätigkeit - hautnah

erlebt. Einer von ihnen ist der Ehrenvorsitzende und damalige Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins **Uwe Kärigel**. Er berichtet in diesem Heft über seine Kontakte und Erlebnisse in dieser Zeit. Wir freuen uns darauf, wenn Sie diesen Bericht durch **Ihre Erlebnisse und Eindrücke** ergänzen, damit wir und zukünftige Leserinnen und Leser des Anwaltsblatts sich an Ihre und unsere Erfahrungen als Anwälte zur Zeit der Wende erinnern können. Schreiben Sie uns an redaktion@berliner-anwaltsblatt.de!

Dass der Rechtsstaat zu jeder Zeit neu verteidigt werden muss, erscheint als abgedroschene Sentenz. Dass aber nach Umfragen des Erlanger Strafrechtsprofessors und Kriminalisten Franz Streng ein Drittel der befragten Jurastudenten die **Todesstrafe befürwortet** und mehr als die Hälfte der Befragten Folter unter bestimmten Bedingungen für angemessen hält, lässt aufhorchen! Rechtliche Standards sind

nur so lange selbstverständlich wie sie verstanden und geschätzt werden. Wir im Berliner Anwaltsverein möchten unseren Anteil beitragen, Verständnis für Recht und Rechtsstaatlichkeit bei Jugendlichen zu wecken. Dazu besuchen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Berliner Schulen - "**Anwälte gehen in die Schule**". Wenn auch Sie sich über Fragen des Rechts, des Rechtsstaats und unseres Berufs mit Berliner Jugendlichen austauschen möchten, melden Sie sich bei uns! Wir freuen uns über Ihre Nachricht unter mail@berliner-anwaltsverein.de.

Ihr

Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im November 2014

„Ich habe mich geärgert, dass ich an solch einem Tag nicht in Berlin war“
Interview mit Dr. h.c. Uwe Kärgel zum 25. Jahrestag des Mauerfalls Seite 345

Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer Berlin am 11.12.2014 über die Versorgungssituation der Syndikusanwältinnen und Syndikusanwälte Seite 365

15 Stunden gem. § 15 FAO ab 2015
Fragen an RA Axel Weimann, Vorsitzender der Abteilung I des Vorstandes der RAK Berlin Seite 366

„Mindestlohn“ (auch) für Kanzleiangestellte
von Rechtsfachwirtin Jana Gelbe-Haußen und Rechtsanwalt Wolfgang Daniels Seite 373

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

<u>Titelthema</u>	<u>Kammerton</u>	<u>Büro&Wirtschaft</u>
25 Jahre Mauerfall 345	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 364	Verlust der Arbeitskraft – das verkannte Risiko 376
Rechtshilfe zwischen Ost und West 349		
<u>Aktuell</u>	<u>Mitgeteilt</u>	<u>Bücher</u>
Start des beA 351	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 370	Buchbesprechungen 378
Elektronische Akte in Strafsachen 351	Notarkammer Berlin 370	<u>Termine</u>
Datenschutz als Qualitätsmerkmal 351		Terminkalender 379
Sichere Nutzung von Cloud-Diensten 352	<u>Urteile</u>	
Soldan Kanzleimarketingtag 352	Kein Schadensersatz vom Notar wegen Nichterstellung eines Testaments 371	<u>Beilagenhinweis</u>
Deutscher Rechtsfachwirttag 354	Lassen Sie sich nichts anmerken, Herr Verteidiger! 371	Dieser Ausgabe liegen Prospekte der Firma
Mandanten fragen selten nach Erfolgshonoraren 355	Vollstreckungsauftrag gilt auch bei urlaubendem Gerichtsvollzieher als erteilt 372	Juristische Fachseminare, Bonn, und der Rechtsanwaltskammer Berlin bei.
Runder Tisch „Syndikusanwalt“ 355		Wir bitten um freundliche Beachtung
<u>BAVintern</u>	<u>Wissen</u>	
Herbststempfang des Berliner Anwaltsvereins 356	„Mindestlohn“ (auch) für Kanzleiangestellte 373	
Interview mit dem neuen Präsidenten des OVG Berlin-Brandenburg 358		
Entscheidungen aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht 360	<u>Forum</u>	
Der BAV auf der deGUT 362	Eintragung in einem Telefonverzeichnis als Mindestvoraussetzung einer Kanzlei? 375	
Veranstaltungen des BAV 363	Passwort abgelaufen, trotzdem drin 376	

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

BAV

25 Jahre Mauerfall

„Ich habe mich geärgert, dass ich an solch einem Tag nicht in Berlin war“

Der 9. November 1989 ist für alle Deutschen, aber vor allem für Berlinerinnen und Berliner ein Tag für die prominenten Seiten der Geschichtsbücher. Während sich im privaten Bereich alle über den Fall der Mauer und die geöffnete Grenze freuten, stellten sich viele in beruflicher Hinsicht die Frage, wie Ost und West denn da nun zusammenfinden sollen. Auch die Berliner Anwaltschaft beschäftigte sich bereits kurz nach dem Mauerfall intensiv mit dem Thema. Rechtsanwalt Dr. h.c. Uwe Kärgel war von 1989 bis 2003 Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins. Wir sprachen mit ihm über das ärgerliche Timing des Mauerfalls, über den ersten BAV-Begrüßungsabend mit DDR-Kollegen, über eine antike Schinkel-Uhr und über seine Definition eines Unrechtsstaates.

Berliner Anwaltsblatt (BAB): Herr Dr. Kärgel, wissen Sie noch, was Sie am 9. November 1989 gedacht haben, als Sie erfuhren, die Mauer ist auf?

Kärgel: Ich habe mich zuallererst mal geärgert. Nicht darüber, dass die Mauer auf war – ganz im Gegenteil. Sondern darüber, dass ich an solch einem Tag nicht in Berlin war. Stattdessen flog ich am 9. November aus den USA nach Düsseldorf, wo ich am 10. November eine Vortragsveranstaltung hatte. So konnte ich nur am Fernseher die Sangesversuche von Wohlrabe, Momper und all den anderen auf dem Balkon des Rathauses Schöneberg verfolgen.

BAB: Wann war für Sie klar, dass das ein unumkehrbarer Prozess ist – dass Deutschland nun wieder zusammenfindet?

Kärgel: Das erhebliche Rumoren in der DDR hatte ich schon länger mitbekommen. Ich war kurz vor den Feierlichkeiten zum 40. Jahrestag mit DDR-An-

waltskollegen in Ostberlin unterwegs. Da haben wir schon gesehen, wie Kräfte der Volkspolizei in einigen Straßenzügen auf ihren Lafetten-Fahrzeugen saßen und auf Einsatzbefehle warteten. Es lag eine ziemlich bedrückende Stimmung über der Stadt. Aber schon Monate zuvor, als es im August in Ungarn das sogenannte Paneuropäische Picknick gab, bei dem kurzzeitig die Grenze zu Österreich geöffnet wurde und sogleich mehrere Hundert DDR-Bürger diese Chance zur Flucht nutzten, dachte ich: Das ist das Ende der DDR.

BAB: Sie haben das Zusammentreffen mit Kollegen aus der DDR erwähnt. Also gab es Kontakte beruflicher Art mit der DDR schon vor der Wende?

Kärgel: Ja, ich habe einige der Ost-Anwälte schon früher gekannt. So auch den Anwalt Gregor Gysi, der für mich einen Prozess in Ostberlin führte. Ich habe auch mit dem Anwaltsbüro Professor Kaul zu tun gehabt und mit den das Büro führenden Anwälten Günter Ullmann und Winfried Matthäus und anderen Anwälten. Meinen heutigen Kanzlei-Partner und langjährigen Freund Lothar de Mai zière lernte ich zunächst aktenmäßig und zwar in Zusammenhang mit einem kuriosen Fall rund um den Verkauf von Antiquitäten durch die DDR kennen.

BAB: Worum ging es genau?

Kärgel: Dem Eigentümer eines privaten Museums hatte der DDR-Staat aufgrund einer bewusst konstruierten Steuerschuld seine Ausstellungsgegenstände, unter anderen eine Uhr von Schinkel, einem Vorfahren des Eigentümers, für Steuerschulden eingezogen und ihn zugleich zu einer Haftstrafe verurteilt. Später entdeckte er – inzwischen vom Westen freigekauft – diese Schinkel-Uhr aus seinem ehemaligen Besitz im Antiquitätenshop des KaDeWe und klagte vor dem Landgericht Berlin erfolgreich auf Herausgabe. Bei der Berufungsverhandlung bestätigte das Kammergericht das Urteil. Allerdings mit der pauschal so zu verstehenden Feststellung dass „jeder der mit der DDR Handel treibt, bösgläubig“ sei. Daraufhin gab es riesige Aufregung. Nicht nur in der DDR sondern auch im Westen, wo zwischenzeitlich viele Museumsstücke gelandet waren. Schließlich wurden von der DDR zeitweise zwischen 200 und 300 Millionen DM jährlich allein über den Handel mit Antiquitäten und Kunst eingenommen. In Abstimmung mit der westlichen Seite wurde ich dann nach Ostberlin einbestellt, wo man mich bat, meine Auffassung zu der Sache kundzutun. Die war ganz klar: Das Urteil ging in



v.l.n.r.: Götz Hausding, Dr. Eckart Yersin, Gregor Samimi, Dr. h.c. Uwe Kärgel

der pauschalen Festlegung eindeutig gegen mein Rechtsempfinden und war nicht zu akzeptieren. So etwas musste angefochten werden.

BAB: Damit haben Sie sich aber auf die Seite des DDR-Staates gestellt?

Kärgel: Nein, ich habe dafür plädiert, ein nicht zu akzeptierendes Urteil anzufechten. Gleichzeitig habe ich meinen Gesprächspartnern gegenüber aber deutlich gemacht, dass ich ein bekennender Gegner der DDR bin. Allein dass es viele Jahre gedauert hatte, ehe meiner Frau in den 70er Jahren endlich aus der DDR ausreisen durfte, war von der DDR nie wieder gut zu machen. Sie wollten mich trotzdem. Ich gewann schließlich vor dem Bundesgerichtshof. Lange nach dem Mauerfall wurde die Entscheidung letztendlich durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt.

BAB: Sie waren schon vor 1989 Mitglied des Vorstands und seit 1989 Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins. Gab es vor dem Mauerfall offizielle Kontakte

vom Verein zu Ostberliner Anwälten, etwa zum dortigen Anwaltskollegium?

Kärgel: Nein. Und zwar wohl deswegen nicht, weil die Anwaltschaft der DDR auf Drängen der DDR immer versucht hat, Sonderbeziehungen zur Anwaltschaft im Westteil der Stadt aufzubauen, entsprechend der Drei-Staaten-Theorie und der Betrachtung von Westberlin als eigene juristische Einheit. Eine solche Betrachtung konnten wir in Berlin, aber natürlich auch der Deutsche Anwaltsverein, nicht akzeptieren.

BAB: Hatten Sie mit dem auch im Westen zugelassenen Kollegen Rechtsanwalt Wolfgang Vogel zu tun? In diesem Heft berichtet unser Kollege von Wedel über die oft verschlungenen Wege in Ostberlin.

Kärgel: Mit dem Anwaltsbüro Vogel hatte ich persönlich zu tun, weil darüber die Ausreise meiner Frau lief.

BAB: Wie bewerten Sie im Rückblick das Wirken von Wolfgang Vogel. War er eher ein Devisenbeschaffer für den DDR-Staat? Oder ein Helfer, für Menschen, die in die Freiheit strebten?

Kärgel: Meine ganz persönlichen Erfahrungen mit ihm im Zusammenhang mit dem Ausreiseantrag meiner Frau waren eher schlechte. Er hat mich – obwohl „Kollege“ – nie persönlich empfangen und mich seinerzeit durch seinen Bürovorsteher „abhandeln“ lassen. Zudem hat er mir noch wenige Wochen vor der Ausreise mitteilen lassen, dass es bis dahin noch etwa sieben Jahre dauern könne und ich vielleicht doch eher von meinen Bemühungen der Familienzusammenführung lassen solle. Ihn aber als bloßen Devisenbeschaffer für die DDR oder als Menschenhändler zu bezeichnen, ist völlig abwegig. Er hat ohne jeden Zweifel eine hervorragende Leistung erbracht und vielen, vielen Menschen geholfen. Daher hat es mich auch gefreut, dass der Versuch, ihn nach der Wende strafrechtlich wegen Erpressung und Untreue zu desavouieren, misslungen ist.

BAB: Die Tage nach der Maueröffnung waren fast ebenso dramatisch wie der

9. November selbst. Was passierte in diesen Tagen in ihrer Anwaltskanzlei?

Kärgel: Es ging gleich Schlag auf Schlag. Schon ein paar Tage nach Maueröffnung erhielt ich einen Anruf des Vorsitzenden der Justizministerkonferenz, Justizminister Peter Caesar aus Rheinland-Pfalz. Er war beauftragt, die Frage der justiziellen Zusammenarbeit mit der DDR zu regeln und bat mich um Kontakte in den Osten. Ich habe dann Herrn Ullmann vom Büro Kaul angesprochen. Wenig später hatte ich schon einen Termin beim Direktor der Akademie der Wissenschaften der DDR, Abteilung Staatswissenschaften, Prof. Dr. Karl-Heinz Röder. Schon bei einem ersten Treffen Anfang Dezember gab es von der Ostseite erste Entwürfe zur Frage, Staatenunion, Staatenverbund, Bundestaaten. Mir zeigte das im Übrigen: Im Bereich der Staatswissenschaften der DDR war schon längst vorgearbeitet worden. Diese Gespräche sind dann mit großer Intensität und Anzahl fortgeführt worden. Allerdings hat uns die Politik überholt.

BAB: Nach der Vereinigung mussten die DDR-Anwälte integriert werden. Wie lief das?

Kärgel: Beim DDR-Justizministerium gingen damals Hunderte von Anträgen zur Zulassung ein. Und zwar nicht nur von DDR-Anwälten sondern auch welchen aus dem Westen. Sozusagen als eine Umgehung des „Doppelten“-Niederlassungsverbot, welches es in Westberlin gab. Basis des Ganzen war ja das Rechtsanwaltsgesetz der DDR, dass kurz vor der Wiedervereinigung noch verabschiedet wurde. Durch das Anwaltsgesetz wurden alle in der DDR zugelassenen Anwälte als Anwälte nach der Bundesrechtsanwaltsordnung übernommen. Das galt auch für die, die aus dem Westen stammten und sich nach dem Mauerfall in der DDR haben zulassen lassen.

BAB: Wie bewertete man das im Westen?

Kärgel: Sehr unterschiedlich. Die Rechtsanwaltskammer Berlin beispielsweise war ausgesprochen zurückhal-



Berliner Institut für Mediation

Interdisziplinäre Mediatoren-Ausbildung

Grundausbildung
120 Stunden

Aufbau- und Vertiefungsausbildung
80 Stunden

Beginn: 5. März 2015

Anerkanntes Ausbildungsinstitut der
**Bundes-Arbeitsgemeinschaft
für Familien-Mediation (BAFM)**

Infoabende
jeden ersten Montag im Monat

Anfragen und Anmeldung:
Berliner Institut für Mediation (BIM)
Mehringdamm 50, 10961 Berlin
Tel 030/863 958 14
Fax 030/873 48 30
www.mediation-bim.de
institut@mediation-bim.de

Thema

tend, was die Zulassungen anging. Es gab Ideen wie etwa die Zulassung als „Rechtsbeistand“ oder als „RA-DDR“. Der Anwaltsverein hingegen war sehr liberal. Ich war immer der Ansicht: Lasst die Kollegen doch zu. Die Anwälte aus dem Osten sprachen für die DDR-Bürger „ein besseres Deutsch“ als die West-Anwälte. Die typischen DDR-Bürger fanden sich bei den Ost-Anwälten besser aufgehoben, weil sie sie von den Begrifflichkeiten her verstanden.

BAB: Es war aber so, dass die Ost-Kollegen nicht das Jurastudium durchgezogen hatten, wie die West-Anwälte. War es dennoch ein Erfolgsmodell, darüber hinwegzuschauen?

Kärgel: Ja, ohne jede Einschränkung. Beim Studium geht es um das Verstehen von logischen Sachzusammenhängen, um Subsumption von Tatsachen unter juristische Begriffe. Die Besonderheiten lernt man ohnehin im Beruf. Juri-

sterei besteht meiner Meinung nach zunächst einmal zu 90 Prozent aus gesundem Menschenverstand und Bauchgefühl. Das hatten auch die Juristen in der DDR. Dann darf man nicht vergessen, dass bis 1975 in der DDR unser BGB galt. Ein Großteil der zuzulassenden Anwälte hatte also sogar BGB gelernt. Es gab aber dennoch eine Einschränkung für das Wirken der Ost-Kollegen: Die Diplom-Juristen aus der DDR mussten bei einer Neuzulassung entweder ein Referendariat absolviert oder drei Jahre bei einem Anwalt gearbeitet haben, ehe sie als Anwälte zugelassen wurden. Grundsätzlich stellte sich für mich bei dem Thema Zulassung der bereits im Osten zugelassenen Anwälte die Frage: Sind wir eine selbstbewusste Anwaltschaft? Dann können wir auch ein paar schwarze Schafe, die möglicherweise unter den Ost-Kollegen waren, ertragen. Schwarze Schafe hatten wir ohne Zweifel im Westen auch.

BAB: Galt das auch für den Umgang mit stasi-belasteten Anwälten?

Kärgel: Für mich war klar: Nicht jeder bloße Stasi-Kontakt macht unwürdig. Da muss schon neben einer bestimmten Funktion auch etwa menschenverachtendes oder grob rechtswidriges Tun oder eine derartige Gesinnung dazu kommen. Außerdem: Wäre ich in der DDR aufgewachsen, kann ich es doch heute nicht als völlig undenkbar ausschließen, dass ich nicht eventuell als Jurist auch im Ministerium für Staatssicherheit gearbeitet hätte. Als Nichtbetroffener ist es einfach, solche Sachverhalte auszuschließen, aber nicht unbedingt ehrlich.

BAB: Das sind sehr offene Worte...

Kärgel: Mag sein. Aber ich kann mich heute nicht hinstellen und sagen: Das wäre nie in Frage gekommen. Ich behaupte aber gleichzeitig genau so eindeutig, dass ich nie etwas Menschen-



ERMITTLUNGEN OBSERVATIONEN

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung
- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin Hamburg München

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

rechts- oder grob- bewusst Rechtswidriges entschieden hätte.

BAB: Rechtfertigt ihre Sicht auch, die Frage nach einer Stasi-Mitarbeit wahrheitswidrig zu verneinen?

Kärgel: Nein, natürlich nicht. Lüge bleibt Lüge. Und wer lügt hat im Zweifelsfall noch mehr zu verbergen.

BAB: Schauen wir nochmal zurück in die Zeit kurz nach der Maueröffnung. Wie erlebten Sie den ersten Begrüßungsabend des Berliner Anwaltsvereins für die Berliner Anwaltschaft mit dem Besuch von Ostberliner Anwälten?

Kärgel: Der fand 1989, lange vor dem Mauerfall so geplant, im Reichstagsgebäude statt. Es war schon gespenstisch dorthin zu kommen, schließlich stand die Mauer ja noch. Bei der Veranstaltung ging es dann hoch her. Der damalige Staatssekretär im Bundesjustizministerium und spätere Justizminister Klaus Kinkel sagte seinerzeit auf die Frage, wie man denn nun mit den DDR-Anwälten umgehen sollte, man könne doch mit ihnen verfahren, wie man es beispielsweise mit den portugiesischen Anwälten tue. Diese dürften ja auch im Beisein von (west)deutschen Anwälten vor Gericht auftreten. Da stand der DDR-Anwalt Vogel auf und sagte: Herr Minister, ich möchte darauf hinweisen: Wir können immerhin schon „Deutsch“. Ja, das war eine hochinteressante und hochemotionale Veranstaltung.

BAB: Gab es denn auch abgestimmte Aktivitäten des Anwaltsvereins zusammen mit der Rechtsanwaltskammer Berlin?

Kärgel: Ja durchaus umfangreiche. Wir haben beispielsweise gemeinsame Schulungen für die Ost-Kollegen angeboten. Ich kann mich an eine der ersten Veranstaltung unter dem Fernsehturm erinnern, wo ein Ost-Kollege uns die Vorteile des ostdeutschen Verkehrsrechts nahebringen wollte und forderte, Tempo 30 und Null Promille müssten nun in ganz Deutschland gelten.

BAB: Sie gaben 2003 den Vorsitz im Berliner Anwaltsverein auf. Mit Wehmut?

Kärgel: Nein, es war ein hervorragender Zeitpunkt. Etwas Schöneres hätte ich mir gar nicht vorstellen können. Wir feierten das 150-jährige Bestehen des Vereins. Ich leitete zum 15. Mal das Berliner Anwaltessen. Es war das 75. Anwaltessen überhaupt – also eine wunderbare Zahlenfolge, die es mir ermöglicht und nahegelegt hat, gerade auf dem „Höhepunkt“ aufzuhören.

BAB: 25 Jahre ist der Mauerfall nun her. Erkennen Sie eigentlich noch immer ein Ost/West-Denken innerhalb der Anwaltschaft?

Kärgel: Eindeutig ja. Es ist nach wie vor so, dass der Ostberliner lieber zum Ostberliner Anwalt oder Notar geht und eben nicht zum Westberliner. Genauso ist es andersherum. Eine gewisse Trennung ist nach wie vor gegeben.

BAB: Mit dem ehemaligen DDR-Ministerpräsidenten Lothar de Maiziere haben Sie ja einen sehr prominenten Ostdeutschen an ihrer Seite. Wie kam es dazu?

Kärgel: Lothar de Maizière war bei dem erwähnten Fall des Uhreneigentümers dessen Verteidiger im Prozess um die angebliche Steuerhinterziehung. Als er schließlich in den Westen kam, brachte er auch seine Akte mit, die ich zu lesen bekam. Und so lernte ich de Maizière sozusagen auf dem Papier kennen. Dabei konnte ich schon erkennen, mit welcher Intensität er in dem Verfahren gekämpft hat. Sowohl was die DDR-Steuerge setzgebung anging als auch die daraus abzuleitenden strafrechtlichen Folgen. Nach der Wende haben wir uns getroffen und uns über den Fall unterhalten. Schließlich sind wir enge Freunde geworden.

BAB: Herr Dr. Kärgel, eine derzeit sehr kontrovers diskutierte Frage zum Abschluss. War die DDR aus ihrer Sicht ein Unrechtsstaat?

Kärgel: Die Problematik liegt in der Definition des Begriffs „Unrechtsstaat“. Wenn es bedeuten soll, dass alles was in der DDR passiert ist, Unrecht war, dann eindeutig: Nein. Das würde ja heißen, dass zum Beispiel Ehe-

schließungen, die ja staatliches Handeln waren, nicht wirksam – also Unrecht – gewesen wären. Wenn man sagt, es hat in der DDR überhaupt keine angemessene Rechtsprechung gegeben, dann ist auch das Unsinn. Ich habe selbst durchaus richtige Entscheidungen von DDR-Gerichten speziell im Zivilrecht erlebt. Wenn man aber mit einer Verneinung des „Unrechtsstaates“ behaupten will, es habe in der DDR so viel individuelle Freiheit gegeben, dass man sich gegebenenfalls gegen den Staat durchsetzen konnte, so stimmt das genauso wenig. Genau hier fängt nämlich für mich der Unrechtsstaat an. Es gab in der DDR keinen unabhängigen Richter, der – ähnlich den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichten – überprüfen konnte und durfte, ob etwas, was der Staat im einzelnen Fall machte, zulässig war. Der Einzelne konnte sich auch nicht dem Einflussbereich des Staates etwa durch Übersiedlung entziehen. Der Staat stand generell nicht unter der Kontrolle des Rechts. Also war die DDR schon unter diesem Gesichtspunkt kein Rechtsstaat. Wenn man dann noch das Wirken des Ministeriums für Staatssicherheit dazu nimmt, wenn also der nicht demokratisch organisierte Staat rechtlich ungehindert durchsetzt, dass er überall überwacht und willkürlich Einfluss nehmen kann im Sinne seines staatlichen Willens, dann hat er sich zu einem Unrechtsstaat entwickelt. In einem solchen Staat bestehen dann eben keine Grundrechte im Sinne eines Rechtsstaates. Die Antwort auf Ihre Frage ist also: Ja, die DDR war ein Unrechtsstaat.

BAB: Herr Dr. Kärgel, vielen Dank für das Gespräch.

*Das Gespräch führten
RA Dr. Eckart Yersin, Redaktionsleiter
des Berliner Anwaltsblattes,
RA Gregor Samimi, Redaktionsmitglied
und Vorstandsmitglied der RAK Berlin
und Götz Hausding, freier Journalist
in Berlin.*

Rechtshilfe zwischen Ost und West

Reymar von Wedel

Der Rechtsverkehr zwischen Ost und West war durch die Mauer fast völlig unterbrochen. Auch Anwälte und Notare waren grundsätzlich auf ihren Wohnsitz beschränkt. Der Autor war während der DDR-Zeit Justitiar der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg. Im Auftrag des damaligen Ratsvorsitzenden der EKD Kurt Scharf verhandelte er mit Rechtsanwalt Wolfgang Vogel, dem Beauftragten der Regierung der DDR über den Freikauf politischer Gefangener. Daraus entwickelte sich eine enge anwaltliche Zusammenarbeit.

Vogel übernahm die Vertretung aller kirchlichen Häftlinge und Ausreisewilligen. Da er durch die Verhandlungen mit der Bundesregierung über den Freikauf stark beansprucht war, bat er den Autor, seine Westmandate zu übernehmen. Dieser vertrat Vogel gegen Presseangriffe. Er verteidigte DDR-Bürger vor westlichen Strafgerichten auch bei Nebenklagen. Er nahm Genehmigungsanträge auch vor den Verwaltungsgerichten wahr.

Im Interesse dieser Mandate erlaubte der Generalstaatsanwalt der DDR dem Autor, generell in der DDR zu praktizie-

ren. Dazu stellte ihm Vogel Räume für eine Sprechstunde zur Verfügung. Dadurch konnte er Mandanten aus der DDR persönlich empfangen. Gegenstand der Praxis waren nicht nur Haft und Ausreise, sondern auch zivilrechtliche Fragen, wie Vermögen, Grundstücke, Familien- und Erbsachen, aber auch Kindschaftsprobleme.

Auch Notare konnten grundsätzlich nur im Bereich ihres Wohnsitzes amtieren. Allerdings vertrat der Berliner Senat die Ansicht, dass die rechtliche Einheit Berlins trotz der Mauer fortbestand. Danach waren Urkunden westlicher Notare, die im Osten errichtet wurden, auch im Westen wirksam. Dazu mussten die Notare jedoch die Sektorengrenze passieren, was nur selten möglich war. Auch konnte die DDR eine solche Beurkundung als Verletzung ihres Notargesetzes bestrafen. Wenn sie jedoch gelang, war sie im Westen wirksam, aber nicht im Osten.

Einer der wenigen in Ostberlin zugelassenen Einzelnotare war Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Stark. Als er im Rentenalter nach Westberlin übersiedelte, verlor er jedoch seine Zulassung als Notar. Als

Westberliner Notar konnte er aber keine Urkunden für den Bereich der DDR errichten. Hierzu war nach dem Recht der DDR primär das Staatliche Notariat berufen.

Dieses war jedoch überlastet, so dass jeweils mit einer langen Wartezeit zu rechnen war. Dies galt auch für die Kirche und Gemeinden, die ohnehin eher benachteiligt wurden. Daher bat der Autor Vogel, sich als Einzelnotar berufen zu lassen. Als solcher konnte er die Aufträge der Kirche erledigen. Vogel konnte nunmehr auch von anderen Mandanten beauftragt werden. Hieran waren auch Personen interessiert, die ausreisen wollten. Viele von ihnen hatten mit Vogels Hilfe die Genehmigung dazu erhalten. Sie durften aber erst ausreisen, wenn sie ihre Grundstücke verkauft hatten. Hierbei konnte Vogel ihnen auch als Notar behilflich sein. Im Vergleich mit dem Staatlichen Notariat arbeitete er auch wesentlich schneller.

Diese Beurkundungen warf ihm nach der Wende die Staatsanwaltschaft für Regierungskriminalität vor. Er habe Zwangsmaßnahmen der Regierung unterstützt. Diesen Vorwurf wies jedoch

© 2014 RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de

RA-MICRO Berlin Mitte, in Berlin direkt am Bahnhof Friedrichstraße



RA-MICRO Mobil-Arbeitsplatz
Die ideale Ergänzung Ihrer Kanzlei-EDV



RA-MICRO
MOBILARBEITSPLATZ

Rufen Sie uns an, wir informieren und beraten Sie gern.
Ihr Vor-Ort-Partner in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.



ERSCHEINUNGSWEISE IM JANUAR/FEBRUAR:

DIE AUSGABE 1-2/2015 DES **BERLINER ANWALTSBLATT**
ERSCHEINT ALS DOPPELAUSGABE ERST IM FEBRUAR 2015.

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 12/2014 IST AM 30. NOVEMBER 2014

CB-VERLAG CARL BOLDT | POSTFACH 45 02 07 | 12172 BERLIN | TELEFON (030) 833 70 87 | E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

der Bundesgerichtshof zurück. Vogel habe geltendes Recht angewandt. Auch das Kammergericht ging von der Rechtmäßigkeit seiner Beurkundungen aus.

Der zivile Rechtsverkehr war auch durch eine beiderseitige Devisensperre beschränkt. Diese belastete vor allem die Bürger der DDR. Das Devisengesetz der DDR enthielt ein absolutes Verfügungsverbot. Dieses wurde durch die Pflicht kontrolliert, Devisenwerte anzumelden.

Verstöße wurden durch hohe Strafen bedroht. Anträge auf Genehmigung wurden in der Regel abgelehnt. Eine gerichtliche Überprüfung war ausgeschlossen.

Die DDR war aber andererseits an den Devisenwerten ihrer Bürger interessiert, weil sie selbst Devisen brauchte. Daher bemühte sie sich, die Devisen ihrer Bürger zu verwerten. Allerdings konnte sie keinen Zwang ausüben, weil es zu Gegenmaßnahmen der westlichen Devisenbehörde der Bundesbank führen musste. Daher versuchte sie, das Interesse der Berechtigten zu wecken. Dazu bot sie ihnen an, mit den westlichen Devisenwerten Produkte aus der eigenen Produktion zu erwerben.

Diese Vermögenswerte standen aber auch unter der Kontrolle der westlichen Devisenbehörde, nämlich der Bundesbank. Diese beruhte auf einer fortgeltenden Besatzungsverordnung, dem MRG 53. Auch dieses Gesetz enthielt ein generelles Verbot. Jede Verfügung musste genehmigt werden. Hierüber entschied die Bundesbank nach Ermessen. Gegen ihre Entscheidung konnte jedoch vor dem Verwaltungsgericht geklagt werden.

desbank nach Ermessen. Gegen ihre Entscheidung konnte jedoch vor dem Verwaltungsgericht geklagt werden.

Eine Frau aus der DDR hatte von ihrer Mutter 6.000,- DM geerbt. Dieser Betrag lag auf einem Sperrkonto in der Bundesrepublik. Sie beantragte die Freigabe des Betrages, weil sie einen Pkw Trabant erwerben wollte. Diesen wollte sie vor allem dazu benutzen, ihre Kinder in der Kreisstadt zur Schule zu bringen. Die Bundesbank lehnte den Antrag ab. Der Schulweg betrage weniger als 10 km. Das sei kein dringender Bedarf.

Auch in der Bundesrepublik könne sich nicht jeder ein Auto kaufen. Die Antragstellerin beauftragte den Autor, gegen diesen Bescheid zu klagen. Er verfolgte den Antrag über drei Instanzen erfolglos. Gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes erhob der Autor Verfassungsbeschwerde. Das Bundesverfassungsgericht gab der Beschwerde statt. Es stellte fest, dass die Mandantin einen Rechtsanspruch auf Genehmigung besitze. Dieser bestehe auch, wenn sie ihr Konto benutzen wolle, um Ware aus der DDR-Produktion zu erwerben (vgl. hierzu BVerfGE 62, 169 ff).

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zwang die Bundesbank zur Liberalisierung. Sie musste jetzt jedem Antrag, der nicht missbräuchlich war, stattgeben. Jeder DDR-Bürger, der Inhaber von Westvermögen war, konnte jetzt frei darüber verfügen. Daraus entwickelte sich eine wirtschaftliche Besserstellung für sehr viele DDR-Bürger.

*Der Autor ist Rechtsanwalt
in Berlin*

Schweitzer Sortiment

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam:



Berlin-Mitte
Französische Str. 14
10117 Berlin
Tel. 030/25 40 83-115

**Am Amtsgericht
Charlottenburg**
Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 030/25 40 83-302

Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0331/270 96 29



Tel. 030/25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de



24 h · www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

Aktuell

Start des beA

Technische Entwicklung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer beginnt

Die BRAK hat nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens die Münchener Firma Atos IT Solutions and Services GmbH mit der technischen Entwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches beA beauftragt. Darüber informierte der Präsident der BRAK Axel C. Filges die Präsidenten der 28 Rechtsanwaltskammern auf ihrer Herbsthauptversammlung Ende September in Köln.

Das beA wird ab 2016 allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Verfügung stehen und entsprechend dem Ausbauzustand in den einzelnen Bundesländern bis spätestens 2020 flächendeckend zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten genutzt werden können.

„Bei der technischen Entwicklung des beA hat für uns die Informationssicherheit oberste Priorität“, erläutert Axel C. Filges eines der Auswahlkriterien. „Wir haben daher vertraglich sichergestellt, dass das System so konfiguriert wird, dass Nachrichten, die versendet werden, nachweisbar manipulationsfrei und geheim übermittelt werden. Auch die BRAK als Betreiber des Postfaches wird nicht in der Lage sein, die Nachrichten zu öffnen und zu lesen“.

Das System muss, so fordert es die BRAK von dem beauftragten Unternehmen, den anwaltlichen Arbeitsalltag abbilden, insbesondere die in den Kanzleien gelebte Struktur der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten und Mitarbeitern. Jeder Rechtsanwalt wird für sein Postfach personenbezogen verschiedene Zugriffsberechtigungen vergeben können. Außerdem wird das System seine Integration in vorhandene Kanzlei-Software ermöglichen. Ihren Herstellern wird, so früh es der Entwicklungspro-

zess zulässt, hierfür eine Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden.

Bis Ende des Jahres wird Atos das Umsetzungsfeinkonzept für die Entwicklung des beA erarbeiten. Wenig später werden auch erste Entwürfe für eine Benutzeroberfläche vorliegen, die einen ersten Eindruck von Design und Funktionalität vermitteln. Ab dem späten Frühjahr führt die BRAK Tests für das beA durch, um sicherzustellen, dass das System wie gesetzlich vorgesehen zum 1.1.2016 bereit steht.

BRAK

Elektronische Akte in Strafsachen kommt

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat Ende September den neuen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen an die Verbände zur Stellungnahme übersandt. Ein erster Gesetzesvorschlag wurde bereits vor zwei Jahren veröffentlicht, stieß seinerzeit jedoch auf heftige Kritik bei den Ländern und der Anwaltschaft. In der geplanten Neuregelung ist vorgese-

hen, dass Straf- und Ermittlungsakten künftig elektronisch angelegt und geführt werden. Allerdings ist ebenfalls eine Öffnungsklausel vorgesehen, die den Ländern bis 2024 eine schrittweise Einführung gestattet. Soweit nicht Abweichungen durch die Spezifik des Strafverfahrens zwingend geboten sind, wird eine weitreichende Übereinstimmung mit den durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten geschaffenen Neuregelungen in den übrigen Verfahrensordnungen angestrebt. So ist insbesondere der Versand elektronischer Dokumente in Straf- und Ermittlungsverfahren über den beA vorgesehen.

BRAK

Datenschutz als Qualitätsmerkmal

Die Normen des Bundesdatenschutzgesetzes enden nicht vor der Tür der Anwaltskanzlei. Neben der berufsrechtlichen Verschwiegenheit spielt das Datenschutzrecht für das anwaltliche Tagesgeschäft eine nicht zu unterschätzende Rolle. Notwendiger denn je ist daher auch für Kanzleien die Auseinandersetzung mit der Sicherheit von Daten und ihrem Schutz.

Der Deutsche AnwaltVerlag legt jetzt zugeschnitten auf diese Fragestellung aktuell die eBroschüre „Datenschutz und Datensicherheit in der Rechtsanwaltskanzlei“ vor. Ab sofort steht das über

ERV

Elektronischer Rechtsverkehr

Informationen für Rechtsanwälte

www.ra-micro.de/erv

Ein Service von RA-MICRO



60-seitige Dokument zum kostenfreien Download für Rechtsanwälte zur Verfügung.

Die elektronische Broschüre gibt einen Überblick über die wichtigsten Fragestellungen rund um den Datenschutz in der Kanzleikanzlei, zeigt Problemstellungen auf und stellt praxistaugliche Lösungen zur direkten Umsetzung im Kanzleialltag zur Verfügung. Ein hilfreiches Glossar rundet das praktische PDF-Dokument ab. Die Autoren wollen damit für Fragen der Datensicherheit sensibilisieren und plädieren dafür, Datenschutz und Datensicherheit als Qualitätsmerkmale in der anwaltlichen Rechtsberatung zu begreifen.

Aus dem Inhalt:

- Der Rechtsanwalt als Adressat des BDSG?
- Keine Auskunftspflichten im Rahmen der Mandatsbearbeitung
- Beschäftigtendatenschutz – Grundlagen und ausgewählte Probleme
- Cloudcomputing und Weblösungen in der Kanzleikanzlei
- Datenverlust trotz Datensicherung - Gefahren, die häufig unterschätzt werden
- Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten in der Kanzleikanzlei?
- Warum Sie die Datenträger in Ihrer Kanzlei verschlüsseln sollten

Die Autoren:

Dr. Robert Kazemi, Rechtsanwalt in Bonn, arbeitet seit Jahren auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und ist Autor zahlreicher Fachpublikationen, u.a. des 2011 erschienenen Werkes "Datenschutz in der anwaltlichen Beratung". Dr. Thomas H. Lenhard, selbstständiger Sachverständiger für IT und Datenschutz, doziert seit mehr als 17 Jahren zu Themen der Informatik und Wirtschaftsinformatik an verschiedenen Hochschulen im In- und Ausland und hat zahlreiche Fachpublikationen veröffentlicht.

davit

Auf Wolke Sicher: Sichere Nutzung von Cloud-Diensten

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Nutzung von Cloud-Diensten veröffentlicht.

Die Broschüre, die von der Homepage des BSI (www.bsi.bund.de) heruntergeladen werden kann, bietet eine Schritt-für-Schritt-Anleitung, die strategische Überlegungen über den Einsatz der Cloud und die Datenmigration ebenso behandelt wie die Auswahl des passenden Anbieters. Zudem werden Vertrags-

details behandelt, die mit Blick auf eine sichere Nutzung notwendig sind. Verweise auf weitergehende Publikationen runden die Broschüre ab. Das BSI erweitert mit der Broschüre sein Angebot zur sicheren Nutzung von Cloud Computing, das Wirtschaft und Verwaltung konkrete und praxisbezogene Hilfestellung bei der Auswahl und Nutzung von Cloud-Diensten bietet.

TV

1. Soldan Kanzleimarketingtag

Schicke Websites, wichtige Mitarbeiter und effizientes Netzwerken

„Wird Ihre Kanzlei im Web gefunden?“ Damit Sie diese wichtige Frage mit einem klaren JA beantworten können, gab es am 10. Oktober 2014 auf dem 1. Kanzleimarketingtag in Königswinter Tipps und Hinweise, Best Practice Beispiele und neue Wege, um das eigene Anwaltsmarketing zu optimieren.

Erstmals wurde der Soldan WEBSITE AWARD 2014 verliehen für Kanzleiwebsites mit einer klaren Kommunikationsstrategie, echtem Mehrwert für die Nutzer, attraktivem Design, innovativen Ideen und der Auffindbarkeit im Netz.

80 Prozent aller neuen Mandanten besuchen die Kanzleiwebsite, bevor sie in der Kanzlei anrufen. Für 69 Prozent ist der Ersteindruck der Internetpräsenz das wichtigste Entscheidungskriterium

für den Erstkontakt. Über 50 Prozent machen die Auftragserteilung von der Website abhängig.

Gewinner des Soldan WEBSITE AWARD 2014 ist die Kanzlei Dr. Roland Uphoff aus Bonn (www.uphoff.de).

Nach Ansicht der Jury kommuniziert die Kanzlei Dr. Roland Uphoff ihren Schwerpunkt grafisch ansprechend und auf höchstem Niveau. Die Inhalte werden mit Sinn und Verstand vermittelt und das schwierige Thema "Geburtsschäden" auch in einem Video sachlich und professionell dargestellt. Aktuelle Beiträge und ein Themenblog zum Schwerpunkt runden den überzeugenden Gesamtauftritt ab.

Platz zwei ging an die Rechtsanwalts-

*Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V.!*

Nähere Informationen unter www.berliner.anwaltsverein.de

Aktuell



kanzlei Melzer/Penteridis (www.melzer-penteridis.de). Die Website informiert nach Auffassung der Jury klar und ohne Umschweife die Rechtsgebiete der Betreiber und holt den Ratsuchenden bei Fragen ab, warum er sich für die Kanzlei Melzer/Penteridis entscheiden sollte, was nicht bei jeder Website der Fall ist. Zudem ist der Inhalt aktuell und gut strukturiert.

Die drittplatzierte Website der Steuerberater Duus/Wolber (www.duus-wolber.de) überzeugte die Jury durch ihre Beschränkung auf das Wesentliche. Die beiden Beraterinnen stehen im Mittelpunkt der aufgeräumten und sympathisch wirkenden Seite. Im Servicebereich punktet diese Seite durch übersichtlich platzierte Inhalte wie Checklisten und weitere nützliche Hilfen für Mandanten.

Wenn Sie jetzt Ihre eigene Website auf den Prüfstand stellen wollen, hilft Ihnen eine simple Checkliste (siehe Kasten). Beantworten Sie jede Frage mit Ja oder Nein. Handlungsbedarf besteht bei allen Fragen, die Sie mit Nein beantwortet haben.

Das Herz der Kommunikation

Markus Engelbertz, Geschäftsführer der Agentur EngineRoom und Dozent für Online Marketing am Studieninstitut für Kommunikation in Düsseldorf, infor-

mierte auf dem Kanzleimarketingtag über die Wirkmechanismen des modernen Online-Marketings und erläuterte die fachlichen und technischen Hintergründe für Konzeption und Gestaltung der Kanzleiwebsite, die als Herz der Kommunikation alle anderen Marketingaktivitäten steuert.

STeFi K MOPPS – die wichtigste Mitarbeiterin

Sebastian Quirnbach, Kanzleimanager von Quirnbach & Partner, plauderte aus dem Nähkästchen, wie seine Kanzlei im Westerwald („dort schneit es häufiger“)

vor zehn Jahren den Weg zur papierlosen Kanzlei mit Anwälten, die in Kanada, Spanien und weltweit unterwegs sind, vollzogen hat: „Entfernungen spielen dank modernster Technik für die Zusammenarbeit keine Rolle mehr. Per Telefon, E-Mail, Skype und WebAkte sind wir für Sie da. Näher kann ein Anwalt nicht sein.“

Seine wichtigste Mitarbeiterin dabei: **STeFi K MOPPS:**

- Strategie
- Technik
- Finanzen
- Kompetenz
- Marketing
- Organisation
- Personal
- Produktion
- Service

Sein Fazit: Ganz einfach: Marketing ist eigentlich alles.

NIKEA

Nike, Nivea, Ikea, drei erfolgreiche Marken, die mit vier und fünf Buchstaben weltweit bekannt sind. Markus Danninger, Geschäftsführer der österreichischen Atikon EDV & Marketing GmbH, zeigte auf, welche Wahrnehmung auch für Anwaltskanzleien und Steuerberater im World Wide Web gilt. Die Gewinnung

Checkliste Kanzleiwebsite	Ja	Nein
Ist Ihre Website...		
...jünger als 5 Jahre?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...bei der Eingabe von Schlüsselwörtern auffindbar? ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...optisch ansprechend? (Fragen Sie Ihre Mandanten!) .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...benutzerfreundlich?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...barrierefrei?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...so interessant, dass Besucher wiederkommen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...aktuell?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...geeignet, um Daten von Besuchern abzufragen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...hilfreich bei Weiterempfehlungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...zur Mandantenbindung geeignet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...für die Presse interessant?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

von Mandanten und Mitarbeitern standen im Focus seines Vortrages.

Das Schweizer Messer des Business Networking

Social Media Marketing: Pflicht oder Kür? Joachim Rumohr, der XING-Experte Nr. 1, stellte das Business-Netzwerk XING als vielseitiges Instrument mit der Möglichkeit zur Kontaktabahnung, Kontaktpflege und zur Mandantengewinnung vor. Wichtige Erkenntnis: Nutzen Sie die Kontakte Ihrer Kontakte und das Empfehlungsmarketing. Oberstes Gebot beim Netzwerken: Geben und Bekommen. Wer lediglich ein Profil anlegt und auf neue Mandanten wartet, wird enttäuscht werden. Wer XING mit aktivem Netzwerken und einem aussagekräftigen Profil, das wie eine zweite kleine Website wirkt, als vielfältiges Werkzeug für neue Mandanten und als Recruiting Tool für Mitarbeiter nutzt, spielt auf der Klaviatur des Social Media Marketing beste Töne. Dabei hilft auch die Gruppe Anwaltsmanagement bei XING, auf der sich bereits über eintausend Anwälte bundesweit seit fünf Jahren zu allen Fragen der Anwältin und des Anwalts als Unternehmer austauschen. Auch in Berlin finden persönliche Netzwerktreffen statt, zuletzt zum Thema Gebührengespräch.

Die neuen Ufer wurden bei der After-Work-Party auf der „Rheinprinzessin“ mit der Band „Timerunner“, in Insiderkreisen auch bekannt als Walli und Reinhard Okon, Referenten bei der Fachangestellten-Fortbildung, in fröhlicher Runde gefeiert.

Wir sind gespannt auf den nächsten Kanzleimarketingtag und auf neue Impulse.

*Ilona Cosack,
ABC AnwaltsBeratung Cosack*

Redaktionsschluss:
Immer am
20. des Vormonats

Deutscher Rechtsfachwirttag

3. Soldan ReNo-Preis geht nach Leimen

Die Rechtsfachwirtin Claudia Lang aus Leimen wurde auf dem Deutschen Rechtsfachwirttag mit dem Soldan ReNo-Preis ausgezeichnet. Die 37-jährige konnte sich über ein Preisgeld von 3.000,- Euro freuen. Eine Berlinerin schaffte es ebenfalls auf das Podest: Manuela Lehmann belegte bei der dritten Auflage des ReNo-Preises passenderweise den dritten Platz.

Die Siegerin Claudia Lang überzeugte nach Auskunft des Veranstalters nicht nur in den schriftlichen Vorrunden, sondern auch durch eine überragende Leistung in der mündlichen Prüfung, die, wie bei allen Kandidaten, im Wege eines Online Interviews mit der Jury und der Prüferin, Sabine Jungbauer, durchgeführt wurde. Die Zweitplatzierte, Heike Staubitzer aus Bubenreuth, bewies der Jury zufolge sehr fundiertes Fachwissen in allen Bereichen und begeisterte sie durch einen beeindruckenden Aufsatz in der schriftlichen Aufgabenstellung zum Thema Organisation. Die 33-jährige Manuela Lehmann sicherte sich den dritten

Platz unter anderem mit einer „glänzenden schriftlichen Ausarbeitung im Bereich Zwangsvollstreckung und durch ihren qualifizierten Aufsatz zur Aufgabenstellung mit dem Thema Dokumentenmanagement.“

Der Deutsche Rechtsfachwirttag, der in diesem Jahr am 10. und 11. Oktober in Königswinter stattfand, wurde Veranstalterangaben zufolge von rund 200 Teilnehmern besucht. Anders als beim Soldan ReNo-Preis handelte es sich beim Rechtsfachwirttag bereits um die vierte Ausgabe. Traditionell bildet der Deutsche Rechtsfachwirttag auch die Plattform für den von Soldan vergebenen Soldan ReNo-Preis, der mit Unterstützung des Deutschen ReNo-Verbandes, der Datev und des C.F. Müller Verlages verliehen wird. Gleichzeitig mit dem Rechtsfachwirttag fand auch der 1. Soldan Kanzleimarketingtag statt (siehe Seite 352 in diesem Heft).

Eike Böttcher



v.l.n.r. (im Vordergrund): Heike Staubitzer (2. Platz), Claudia Lang (1. Platz) und Manuela Lehmann (3. Platz)

Mandanten fragen selten nach Erfolgshonoraren

Die seltene Nutzung von Erfolgshonoraren in der täglichen Mandatspraxis der Anwaltschaft beruht vor allem auf einer verhaltenen Nachfrage von Rechtssuchenden. Dies hat eine Untersuchung des Soldan Instituts ergeben. Deutlich weniger Bedeutung für die geringe Verbreitung haben die rechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit der Vereinbarung eines ergebnisorientierten Honorars oder eine grundsätzlich ablehnende Haltung von Rechtsanwälten gegenüber diesem Vergütungsmodell.

Erfolgshonorare sind in Deutschland in Folge einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit ihres absoluten Verbots seit 2008 unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Frühere Untersuchungen des Soldan Instituts haben allerdings belegt, dass eine deutliche Mehrheit der Anwälte Erfolgshonorare in allen denkbaren Gestaltungsformen auch mehrere

Jahre nach ihrer Liberalisierung noch nie verwendet hat. Die Gründe für die verhaltenen Nutzung hat das Kölner Forschungsinstitut nun ermittelt: Auf einer Skala von 1 (trifft voll und ganz zu) bis 5 (trifft überhaupt nicht zu) erreicht die Aussage, dass Erfolgshonorare vom Mandanten nicht nachgefragt werden, mit einem Wert von 2,1 die höchste Zustimmung der Befragten.

Die in Bundesrechtsanwaltsordnung und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bestimmten komplexen rechtlichen Anforderungen an die wirksame Vereinbarung eines Erfolgshonorars sind mit einem Wert von 2,8 aus Sicht der Anwaltschaft hingegen von geringerer Bedeutung. Sie wurden bislang häufig als Grund für die geringe Verbreitung dieses Vergütungsmodells vermutet. Noch weniger Einfluss hat eine grundsätzliche Ablehnung von Erfolgshonoraren durch Rechtsanwälte: Dieser – über die persönliche Ein-

stellung der Befragten gemessene – Grund erreicht einen Zustimmungswert von 3,1. Mit einem Wert von 2,6 größere Bedeutung hat hingegen die von Rechtsanwälten festgestellte fehlende Bereitschaft der Mandanten, ihnen mit einem Erfolgshonorar einen die Risikoübernahme ausgleichenden Erfolgszuschlag auf die Vergütung zu zahlen, die für die fragliche Tätigkeit erfolgsunabhängig abgerechnet werden würde.

Prof. Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts: „Die Gründe für die geringe Popularität von Erfolgshonoraren sind vor allem auf der Nachfragerseite zu suchen. Mandanten fragen Erfolgshonorare nur selten aktiv nach. Zudem fehlt bei ihnen häufig das Verständnis dafür, dass ein Rechtsanwalt mit seiner Risikoübernahme eine zusätzliche Leistung erbringt – und er deshalb im Misserfolgsfall nicht einfach auf seine gewöhnliche Vergütung verzichten kann, sondern ein Erfolgshonorar höher sein muss als eine erfolgsunabhängig geschuldete Vergütung.“

Soldan Institut

Runder Tisch „Syndikusanwalt“

Anwaltliche Tätigkeit in Unternehmen stärken

Der Deutsche Anwaltverein hat einen Runden Tisch „Syndikusanwalt“ eingerichtet, um Lösungen für die in Unternehmen tätigen Kolleginnen und Kollegen zu entwickeln. Teilnehmer sind Vertreter der Organisationen der Anwaltschaft, der Unternehmensjuristen, der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft und der Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungswerke.

Der DAV mahnt einen dringenden Handlungsbedarf des Gesetzgebers an. Anlass sind mehrere Entscheidungen des Bundessozialgerichts von Anfang April. Durch diese ist den „Syndikusanwälten“ der anwaltliche Charakter ihrer Berufstätigkeit im Unternehmen abgesprochen worden mit der Folge, dass sie künftig nicht mehr – wie niedergelassene Anwältinnen und Anwälte – zur alleinigen Al-

tersvorsorge in den Anwaltsversorgungswerken berechtigt sein sollen.

Der DAV fordert eine zukunftsfeste Lösung für künftige Unternehmensanwälte, vor allem durch die gesetzliche Klarstellung, dass in Unternehmen angestellte Anwältinnen und Anwälte mit der Beratung ihres Arbeitgebers anwaltlich tätig werden. Dies nicht nur im Hinblick auf die Problematik der Altersversorgung. Vielmehr leisteten Syndikusanwälte einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Rolle des Rechts im Unternehmen. Aufgrund des anwaltlichen Berufsrechts müssen Syndikusanwälte fachlich weisungsunabhängig sein. Zudem unterliegen sie einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht und verfügen über ein Zeugnisverweigerungsrecht.

Neben der gesetzgeberischen Klarstel-

lung, dass die rechtliche Beratung des eigenen Arbeitsgebers durch Syndikusanwälte anwaltliche Tätigkeit darstelle, müsse es für die sogenannten Altfälle Übergangsregelungen geben. Dies müsse für alle Syndikusanwälte und -anwältinnen gelten, die im Vertrauen auf Verwaltungspraxis und Verlautbarungen der Deutschen Rentenversicherung vor den drei Urteilen des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 einen Befreiungsbescheid beantragt oder vorliegen hatten, weil sie eine nach der seinerzeitigen Verwaltungspraxis befähigungsfähige anwaltstypische Tätigkeit ausgeübt haben.

Die Betroffenen hätten bis dahin darauf vertrauen dürfen, als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Altersvorsorge allein durch die Mitgliedschaft in den anwaltlichen Versorgungswerken sicherstellen zu können. Viele hätten über Jahre und Jahrzehnte ihre berufliche Lebensplanung hierauf aufgebaut.

DAV



*Impressionen vom Herbstempfang des Berliner Anwaltsvereins
im Berliner Nordbahnhof "Two Buddhas"*



BAVintern



„Der ERV wird die Arbeitsweise und das Erscheinungsbild der Justiz erheblich verändern“

Interview mit dem neuen Präsidenten des OVG Berlin-Brandenburg Joachim Buchheister

BAB: Herr Buchheister, wenn man Gerüchten glauben darf, haben Sie sich mit dem Wechsel vom Bundesverwaltungsgericht an das OVG nicht ganz leicht getan. Haben Sie Ihren Wechsel nach knapp einem Jahr schon bereut?



Joachim Buchheister

RiOVG Joachim Buchheister: Nein, den Wechsel vom Bundesverwaltungsgericht an das Oberverwaltungsgericht bereue ich nicht. Ganz im Gegenteil: So schön die Arbeit in Leipzig war, die Aufgaben hier in Berlin und Brandenburg sind ungleich spannender, vielfältiger und herausfordernder. Es ist eine besondere Verpflichtung, aber auch eine berufliche Erfüllung, an herausgehobener Stelle Verantwortung für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in zwei Bundesländern zu tragen. Hinzu kommt, dass ich von den Mitarbeitern und Kollegen, aber auch von den Verantwortlichen in den Justizverwaltungen der beiden Länder sehr offen und freundlich aufgenommen wurde, mir jede denkbare Hilfe und Unterstützung zuteil geworden ist und von Anfang an ein kollegiales und vertrauensvolles Klima herrschte. Aber natürlich sieht man nach einem Jahr auch, wo es noch Verbesserungsmöglichkeiten geben kann. Die gemeinsamen



Dr. Reni Maltschew

Obergerichte von Berlin und Brandenburg sind wie alle Gerichte darauf angewiesen, vakante Stellen möglichst zügig nachbesetzen zu können. Das scheitert aber nicht selten daran, dass der gemeinsame Richterwahlausschuss der beiden Länder, der für jede Ernennung eines Richters an einem gemeinsamen Obergericht zuständig ist, in aller Regel nur zweimal im Jahr tagt. Ich würde es deshalb begrüßen, wenn das Gremium bei Bedarf häufiger zusammentreten würde.

BAB: Ihr Vorgänger, Herr Kipp, hat in seiner Zeit einen starken Akzent auf die Verfahrensbeschleunigung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit gesetzt. Wo sehen Sie besonderen Handlungsbedarf?

Buchheister: Die Beschleunigung der Verfahren ist nach wie vor eine zentrale Aufgabe, der wir unsere ganze Kraft widmen müssen. Die letzten Jahre haben bereits Erfolge gezeitigt, auf denen wir uns aber nicht ausruhen dürfen. Das zeigt vor allem ein Vergleich mit den durchschnittlichen Laufzeiten in anderen Bundesländern. Gewisse Sorge bereitet mir in diesem Zusammenhang der spürbare Anstieg der Eingangszahlen im Asylbereich, vor allem bei den Verwal-

tungsgerichten in Brandenburg. Wir dürfen nicht die Fehler der 1990er Jahre wiederholen, als auf den damaligen Anstieg der Asylfälle nicht zeitnah durch angemessene Personalverstärkungen reagiert wurde mit der Folge, dass sich erhebliche Rückstände in allen Sachgebieten aufgebaut haben, die in den Jahren danach nur mit Mühe und unter Inkaufnahme unangemessen langer Laufzeiten zurückgeführt werden konnten.

Eine weitere Herausforderung der nächsten Jahre wird mit Sicherheit die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und die damit verbundene Notwendigkeit der elektronischen Aktenführung. Ich wage die Prognose, dass diese Neuerungen die Arbeitsweise und das Erscheinungsbild der Justiz erheblich verändern werden. Uns – aber auch den Anwälten – steht ein sicherlich schwieriger Umstellungsprozess bevor, von dem ich mir verspreche, dass er den Rechtsschutz effektiver und das Arbeiten in der Justiz moderner und attraktiver machen wird. Besonderes Augenmerk muss dabei auf eine hohe Akzeptanz des Projektes bei den Mitarbeitern gerichtet werden; dafür sind umfassende Information, Transparenz und Beteiligung unerlässlich.

BAB: Sie sind als Vorsitzender des 6. Senats unter anderem zuständig für das Luftverkehrsrecht. Hatten Sie Lust auf den Problem-Fall BER oder keine andere Wahl?

Für die freundliche Unterstützung der **Berliner Anwaltstage 2014** bedanken wir uns bei unseren Kooperationspartnern:

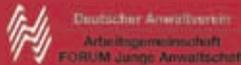


Ihre Anwaltskarriere beginnt am 25. November 2014.

Und zwar auf der 20. DAV-Stellenbörse,
bei der Studierende, Referendare und Assessoren mit
Berliner Kanzleien ins Gespräch kommen und sich über
die angebotenen Stellen informieren.

25. November 2014,
18:00 Uhr

DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin



Anmeldung und weitere Informationen unter stellenboerse@anwaltverein.de



Buchheister: Das Luftverkehrsrecht ist eine schwierige, zugleich hochinteressante Materie und gerade in Berlin und Brandenburg durch die Umstellung des Flughafensystems auf eine Single-Airport-Lösung von besonderer Aktualität. Aber ich sehe das Rechtsgebiet nicht nur durch die Brille des Fachjuristen, der sich über juristische Herausforderungen freut, sondern in erster Linie als ein Instrument für einen gerechten Interessenausgleich zwischen den Belangen der betroffenen Anwohner und den Interessen der Allgemeinheit an effektiven und konkurrenzfähigen Luftverkehrsstrukturen. Gerade der Streit um die Flugrouten für den neuen Flughafen BER ist in meinen Augen eine Nagelprobe für die Fähigkeit des Rechts, in diesem Grundkonflikt akzeptable Kompromisslinien zu finden. Dazu als Vorsitzender des zuständigen Senats des Obergerichtes einen kleinen Teil beitragen zu dürfen, ist natürlich reizvoll und eine besondere Herausforderung.

BAB: Auf Ihrer Wikipedia-Seite erfährt man nichts Privates über Sie. Wie würden Sie z.B. Ihre Stärken und Schwächen beschreiben?

Buchheister: Nun, die Beschreibung meiner Stärken und Schwächen überlasse ich getrost anderen, die das ganz bestimmt objektiver einschätzen können, aber eins kann ich selbstkritisch doch anmerken: Für Leitungsaufgaben sowie die Führung der Mitarbeiter sind Geduld und eine gewisse Portion Gelassenheit unverzichtbar, außerdem die Erkenntnis, dass man nicht alles und erst recht nicht alles sofort erreichen kann. Ich hoffe, dass sich diese Einsicht bei mir auch in der täglichen Amtsführung verstärkt niederschlägt, bin da aber recht zuversichtlich; denn eine Stärke kann ich mir ganz unbescheiden dann

doch selbst bescheinigen: nämlich Lernfähigkeit.

BAB: Wenn Sie sich im 1. Jahr Ihrer Präsidentschaft etwas von den Anwälten wünschen dürften, was wäre das?

Buchheister: Meine Erfahrungen mit der Anwaltschaft im ersten Jahr als Präsident sind nicht anders als die früheren Erfahrungen als Berichterstatter und später als Vorsitzender am Obergericht. Die Anwälte, die vor dem Obergericht auftreten, sind in aller Regel hoch spezialisierte Fachleute, die ihr Handwerk verstehen und mit denen eine vertrauensvolle und professionelle Zusammenarbeit stattfindet. Allerdings: Manchmal fehlt auf beiden Seiten vielleicht ein wenig das nötige Verständnis für die Abläufe und Gegebenheiten, unter denen die Richter auf der einen und die Anwälte auf der anderen Seite Prozesse, zumal verwal-

tungsgerichtliche Prozesse mit ihren Besonderheiten, bearbeiten und betreiben. Ich wünsche mir deshalb einen stärkeren Austausch zwischen den Akteuren und freue mich ganz besonders, dass wir auch in diesem Jahr unter anderem mit der Dialog-Veranstaltung am 5. November 2014 in den Räumen des Obergerichts einen weiteren Schritt in diese Richtung gehen.

BAB: Vielen Dank für das Gespräch!

Das Interview mit dem Präsidenten des OVG führte Dr. Reni Maltschew, Vorstandsmitglied und Sprecherin des Arbeitskreises Verwaltungsrecht im BAV

Richter und Anwaltschaft im Dialog Entscheidungen aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht

Am 21.10.2014 fand beim BAV wieder ein Vortrag der Reihe "Richter und Anwaltschaft im Dialog" statt. Richterin Sternagel aus dem 2. Senat des KG berichtete über



von ihr ausgewählte Entscheidungen aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht. Diese Vortragsreihe bietet in einer zweistündigen Sitzung die erfreuliche Möglichkeit für die Anwaltschaft, aktu-

elle Entwicklungen in der Rechtsprechung an Hand des Vortrags zu verfolgen und mit einer Richterin am Kammergericht zu diskutieren. Das Referat berücksichtigt Rechtsmittel gegen die vom KG getroffenen Urteile und Beschlüsse, so dass, sofern vorhanden, die Ansicht des BGH ebenfalls dargelegt wird. Aktuell ist damit die letztinstanzliche Entscheidung, jene von bleibender Relevanz.

Der Vortrag begann mit Fällen zum Personengesellschaftsrecht, einem Gebiet in ständiger Entwicklung. Das KG hatte am 02.10.2014 einen Fall zu entscheiden, im dem es wieder um die Sanierung ging. Im Unterschied zur BGH-Entscheidung zum Thema Sanieren oder Ausscheiden" (BHG II ZR 122/09, NJW 2011, 1667) war hier eine Nachfinanzierungsklausel im Vertrag vorgesehen, die für die konkreten Auswirkungen der Treuepflicht zu beachten war. Im Recht der KG war besonders interessant ein

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

030 - 690 415 85 • schmuck@michaelschmuck.de

Internationale Unfallregulierung

Gemeinsame Tagung
5.12.2014, DAV-Haus Berlin

Programm

Gesamtmoderation: Cristina Dein, Advogada, Lissabon

- 09.30 **Begrüßung**
Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Rechtsanwältin & Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins
Paul Kuhn, Rechtsanwalt & Präsident PEOPIL
- 10.00 **Rechtliche Grundlagen der internationalen Unfallregulierung**
Paul Kuhn, Rechtsanwalt & Präsident PEOPIL
- 11.00 **Unfallregulierung in der Praxis**
Oskar Riedmeyer, Rechtsanwalt, München
- 12.00 Mittagspause mit Buffet
- Schadensersatz bei Verkehrsunfällen im Ausland:**
- 12.30 **Länderbeitrag Portugal**
Mafalda Miranda Blom, Advogada, Porto
- 13.15 **Länderbeitrag Spanien**
Catalina Garay y Chamizo, LL.M, Rechtsanwältin & Abogada, Berlin
- 14.00 Diskussion
- 14.15 Pause
- 14.45 **Länderbeitrag Frankreich**
Jörg Letschert, Rechtsanwalt & Avocat à la Cour, Paris
- 15.30 **Länderbeitrag Italien**
Dr. Stephan Grigolli, Rechtsanwalt & Avvocato, Mailand
- 16.15 Diskussion
- 16.30 Pause
- 17.00 **Länderbeitrag Polen**
Tomasz Sadowski, Radca Prawny, Danzig
- 17.45 Diskussion
- 18.00 Ende
- ab 18.30 **Gemeinsames Abendessen** im portugiesischen Restaurant LATA (Schönhauser Allee 10, 10119 Berlin)

-
- Termin: 5. Dezember 2014
Ort: DAV-Haus Berlin, Littenstraße 11, 10179 Berlin
Kostenbeitrag: 150,00 € für DAV- und Peopil-Mitglieder, 200,00 € für Nichtmitglieder
Anmeldung: DeutscheAnwaltAkademie – jurEvent, Anja Mittelmerthen, Littenstraße 11, 10179, Fax: 030/726153-188, mittelmerthen@anwaltakademie.de) online unter: www.anwaltakademie.de/anmeldung/unfallregulierung
Übernachtung: Bitte reservieren Sie Ihr Zimmer direkt im Hotel Großer Kurfürst, Neue Roßstr. 11-12, 10179 Berlin, Tel: 030/246000 mit dem Stickwort "DAV" (EZ: 99,00 € / DZ: 115,50 € jeweils inkl. Frühstück)
Fortbildung: Eine Teilnahmebescheinigung über 6,5 Stunden wird erteilt.



BAVintern

Urteil des Kartellsenats zum vereinbarten Wettbewerbsverbot eines Kommanditisten, der gleichzeitig Geschäftsführer einer für die KG tätigen Vertriebs-GmbH war. Nach Kündigung des Vertriebsvertrags berief sich die KG gegenüber dem Kommanditisten auf das vereinbarte Verbot mit der Folge, dass die GmbH nicht für andere Unternehmen den Vertrieb übernehmen konnte, solange der Kommanditist bei ihr Geschäftsführer war. Dieses Verbot wird mit § 1 GWB für vereinbar gehalten (2 W 1/14).

Im Recht der GmbH sind Probleme aus der Insolvenz zentraler Bestandteil, und so berichtete Richterin Sternagel über zwei Fälle klagender Insolvenzverwalter: Einer der Fälle betraf die Einlagepflicht eines Gesellschafters, der nicht Gründungsgesellschafter war. Obwohl ein Bankbeleg für die Einzahlung der Stammeinlage fehlte, war die Klage

nicht erfolgreich, unstrittige Indizien führten zu dem geforderten Nachweis.

Für die GmbH steht der Stimmrechtsausschluss des § 47 GmbHG immer wieder auf dem Prüfstand, das KG hat den Ausschluss analog angewendet in dem Fall des wirtschaftlichen Einflusses des betroffenen Gesellschafters auf eine weitere Gesellschaft, die von dem zu treffenden Beschluss betroffen war. Es lag keine wirtschaftliche Identität vor, aber der Einfluss (und damit das Interesse) des betroffenen Gesellschafters waren für eine identische Behandlung bei der Abstimmung hinreichend (23 U 159/13).

Im Handelsrecht wurden im Berichtszeitraum nur wenige Verfahren anhängig, dafür eines zu § 25 HGB (12 U 155/10), bei der es für die Haftung des Unternehmensnachfolgers maßgeblich auf die Wahrnehmung der Verkehrskreise ankam.

Mit einem Exkurs in das Kartellrecht und einem PKH-Antrag eines Insolvenzverwalters (der mit Verweis auf die Vorschussmöglichkeit der Massegläubiger abgelehnt wurde) waren so ziemlich alle Bereiche angesprochen, die dem Rechtsanwalt auf diesem Gebiet begegnen.

Mit 15 Entscheidungen wurde der Abend kompakt gefüllt. Raum für Nachfragen und Beiträge der Kollegen war zu jeder Zeit vorhanden, ohne ausufernd zu werden. Um 20.00 Uhr gingen alle Kollegen mit gewonnenen Erkenntnissen nach Hause.

*Rechtsanwältin Dojo Pietsch,
Fachanwältin für Steuerrecht,
Fachanwältin für Handels- und
Gesellschaftsrecht*

Der BAV auf der deGUT

Mit einem Stand auf der Messe der Deutschen Gründer- und Unternehmertage (deGUT) vom 17. bis 18. Oktober 2014 informierte der Berliner Anwaltsverein wieder über rechtliche Fragen und die anwaltliche Beratung bei der Unternehmensgründung.

Die von der Investitionsbank Berlin (IBB) und der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) veranstaltete deGUT ist die größte und bedeutendste Messe für Gründer und junges Unternehmertum in Deutschland. Mit ihren vielfältigen Kontaktmöglichkeiten zwischen Förderern, Mentoren und Gründungsinteressierten ist sie ein fester Termin für die Gründerszene in der Hauptstadtregion und darüber hinaus. An der deGUT 2014 am 17. und 18. Oktober 2014 im ehemaligen Flughafen Berlin-Tempelhof haben insgesamt rund 130 Aussteller und Berater sowie 6.021 Teilnehmer teilgenommen.

Auch der Berliner Anwaltsverein war zum 30. Jubiläum der Messe wieder mit



einem Stand vertreten. Insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus den Arbeitskreisen Arbeitsrecht, IT-Recht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht haben die Möglichkeit erhalten, mit jungen Gründern in Kontakt zu treten.

*Enrico Reiter
Arbeitskreis Arbeitsrecht*



BAV-Termine

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Dienstag, 25.11.2014 18.00 - 20.00 Uhr Inhaus GmbH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin-Mitte Anmeldung: ak-itrecht@berliner-anwaltsverein.de	Christlieb Klages	Arbeitskreis IT-Recht Webutation – Die Verteidigung von Persönlichkeitsrechten im Internet
Donnerstag, 27.11.2014 19.00-21.00 Uhr Inhaus-GmbH Klosterstr. 64, 10179 Berlin Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de	Dr. Markus Behnisch	Die EEG-Novelle 2014 aus anwaltlicher Sicht
Dienstag, 02.12.2014 15.00 - 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 90,00 EUR; Nichtmitglieder: 130,00 EUR	Gregor Samimi Fachanwalt für Verkehrs-, Straf- und Versicherungsrecht.	Verkehrsrecht auf einen Blick Alle Teilnehmer erhalten ein Exemplar „Samimi, Verkehrsrecht auf einen Blick“, Deutscher AnwaltVerlag, 2014
Dienstag, 02.12.2014 18.00 - 20.00 Uhr Inhaus GmbH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin-Mitte Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de	Rowena Knöppel	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Der Immobilienmakler als Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz und: Einige Hinweise zum Widerrufsrecht bei Maklerverträgen nach dem „neuen“ Fernabsatzgesetz.
Mittwoch, 03.12.2014 18.30 Uhr Ort: Inhaus GmbH, Klosterstr. 64, 10179 Berlin-Mitte Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	Frank Venetis	Arbeitskreis Arbeitsrecht Aktuelles zum Arbeitnehmerdatenschutz
Freitag, 05.12.2014 9.30 – 18.00 Uhr Teilnahmebeitrag für DAV- oder PEOPIL-Mitglieder: 150,00 EUR; Nichtmitglieder: 200,00 EUR		Tagung Internationale Unfallregulierung DAV Portugal, die ARGE Verkehrsrecht, DAV Frankreich, DAV Italien, DAV Spanien, DAV Polen, Berliner Anwaltsverein und PEOPIL (mit FAO-Fortbildungsbescheinigung)
Montag, 08.12.2014 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR	Dr. Martin Fenski Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg	Richter- und Anwaltschaft im Dialog Aktuelle Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts
Mittwoch, 14.01.2015 18.00-20.00 Uhr Inhaus, Klosterstraße 64, 10179 Berlin Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de	Ulrich Krampe	Arbeitskreis Erbrecht Praktische Hinweise zur Abwicklung eines deutsch-spanischen Erbfalls

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax (030) 251 32 63. Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter: www.berliner-anwaltsverein.de (Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

Neue anwaltliche Informationspflichten

Seit 01.11.2014 gelten die im Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken festgelegten Darlegungs- und Informationspflichten für Rechtsanwälte und für registrierte Personen im Sinne des RDG, die Inkassodienstleistungen erbringen. Der neu in die BRAO eingefügte § 43d verlangt unter anderem bei der Geltendmachung von Forderungen die Angabe des Forderungsgrundes bei Verträgen, eine konkrete Darlegung des Vertragsgegenstandes und die Nennung des Datums des Vertragsschlusses. Der Rechtsanwalt soll daneben auch auf Anfrage über die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses informieren.

Nach der Begründung des Gesetzesentwurfs (BR-DRs. 219/13, S. 24) liegt eine Inkassodienstleistung gem. § 2 Abs. 2 RDG vor bei der „Einzahlung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird.“ § 43d Abs. 1 BRAO bezieht sich ebenso wie § 11a Abs. 1 RDG für die registrierten Inkassodienstleister auf die Einziehung jeder Forderung, sofern dies auf fremde Rechnung geschieht. Dabei umfasst der Begriff Einziehung alle Maßnahmen – inklusive umfassender rechtlicher Prüfung und Auseinandersetzung mit dem Schuldner – die auf die Geltendmachung der Forderung gerichtet sind.

Im Ergebnis ist damit jede Forderung, die eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt auf Rechnung der Mandantschaft geltend macht, von § 43d Abs. 1 BRAO erfasst.

Das Berliner „Beschleunigte Familienverfahren“ erhält Auszeichnung im Rahmen des Europäischen Justizpreises

Der Europarat hat bei der Verleihung des Crystal Scales of Justice-Preises in Aveiro, Portugal, jetzt das Projekt des „Beschleunigten Familienverfahrens“ mit einer lobenden Erwähnung hervorgehoben.

Das „Beschleunigte Familienverfahren“ ist ein interdisziplinäres Projekt der Berliner Familiengerichte und der Rechtsanwaltskammer Berlin, mit dem seit 2007 im Interesse der Trennungskinder die Familiengerichtsverfahren beschleunigt und entschärft werden.

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz hatte in einer Antwort vom 16.09.2014 auf eine Anfrage aus dem Abgeordnetenhaus darauf hingewiesen, dass es sieben Jahre nach Beginn des Projektes die meisten Konfliktparteien durch Mediation und Beratung erlernen, die Angelegenheiten ihrer Kinder gemeinsam zu lösen und es darüber dann keiner streitigen gerichtlichen Entscheidung mehr bedarf.

„Das Beschleunigte Familienverfahren ist ein sehr gutes Beispiel für Zusammenar-

beit ohne Scheuklappen, um Betroffenen wirklich zu helfen. Die Auszeichnung ist Ansporn, dies auch in weiteren Bereichen zu erzielen,“ teilten Thomas Heilmann, Senator für Justiz und Verbraucherschutz, und Dr. Marcus Mollnau, Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin, mit.

„Wir freuen uns sehr, dass wir die Situation der Kinder, die unter dem Konflikt der Eltern oft am meisten leiden, mit dem ‚Beschleunigten Familienverfahren‘ auf Dauer verbessern konnten,“ sagte Rechtsanwältin Delerue. Sie hat als Vorstandsmitglied das Projekt für die RAK Berlin begleitet und gemeinsam mit der Vizepräsidentin des AG Tempelhof-Kreuzberg, Abel, und der Vorsitzenden Richterin am KG, Dr. Holldorf, die Auszeichnung in Aveiro entgegengenommen.

Der Crystal Scales of Justice-Preis wird vom Europarat für innovative Initiativen zur Verbesserung der Justizverfahren verliehen. Den diesjährigen Preis erhielten die spanischen Rechtsanwaltskammern für das Projekt einer Online-Rechtshilfe für Bürger.

Bundesverdienstkreuz für RAin Alexandra Goy

Die Berliner Rechtsanwältin und Notarin a.D. Alexandra Goy (70) hat am 28. Oktober 2014 im Verborgenen Museum von Berlins Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen, Dilek Kolat, das Bundesverdienstkreuz erhalten. Damit wird ihr jahrelanger Einsatz für die Rechte der Frauen geehrt.

RAin Goy setzte hat sich als Vertreterin der Nebenklage engagiert für vergewaltigte Frauen ein. Auf politischer Ebene kämpfte sie für eine Refom des § 177 StGB.. Zusammen mit anderen Frauen ergriff sie die Initiative zur Gründung eines Frauenhauses, das 1976 eröffnet wurde. Ihr besonderes Interesse gilt der Kunst.

„Kundenanwalt“: Berufung von ERGO gegen RAK Berlin zurückgewiesen

Das OLG Düsseldorf (Az. I - 20 U 168/13) hat am 28.10.2014 das Urteil des LG Düsseldorf vom 26.07.2013 bestätigt und die Revision nicht zugelassen: Damit darf die ERGO-Versicherungsgruppe AG nicht mehr mit dem „Kundenanwalt“ werben. Die Entscheidungsgründe finden sich auf der Website der RAK (s.u.) in der Nachricht vom 04.11.2014.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus
Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 - 99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.org

Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer Berlin über die Versorgungssituation der Syndikusanwältinnen und -anwälte

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin lädt die Kammermitglieder ein zu einer Informationsveranstaltung

am Donnerstag, 11. Dezember 2014, 18.00 Uhr,

in der Urania, Raum A, An der Urania 17, 10787 Berlin, www.urania.de
(Parkplätze in der Kleiststr. 13 stehen zur Verfügung)

**mit Herrn Christoph Skipka, Abteilungsleiter der Grundsatzabteilung
der Deutschen Rentenversicherung Bund,
RA Dr. Marcus Mollnau, Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin und
RA Jens von Wedel, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Berlin.**

über die Folgen der Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 aus berufsrechtlicher und aus versorgungsrechtlicher Sicht.

Die RAK Berlin möchte mit der Veranstaltung dem großen Informationsbedürfnis von Syndikusanwältinnen und Syndikusanwälten bzw. derer, die kurz vor dem Abschluss eines Anstellungsvertrages mit einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber stehen, entsprechen.

Bitte melden Sie sich an unter www.rak-berlin.de/termine unter „Veranstaltungen der RAK Berlin“ oder per E-Mail an vorstand@rak-berlin.org

Kolleginnen und Kollegen aus Kirgistan zu Gast

Von Dr. Michael Steiner, Vorstandsmitglied

Vom 13. bis 18. Oktober besuchte eine Delegation von Anwälten aus Kirgistan die Hauptstadt, um sich über die rechtlichen Grundlagen und die Praxis des Anwaltsberufes in Deutschland zu informieren.

Die Reise wurde von der hier in Berlin tätigen kirgisischen Juristin Frau Kunduzkan Kachieva organisiert und von der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit, von der Berliner Justiz, von der Bundesrechtsanwaltskammer, von der Freien Universität und vom Vorstand der Berliner Rechtsanwaltskammer unterstützt.

Die Kollegen konnten sich im Rahmen dieser terminlich gut gefüllten Informationswoche einen Einblick in das ver-

schaffen, was wir Deutschen „Rechtspflege“ nennen. Die Kollegen zeigten dabei große Ausdauer und hohes Interesse an allen Veranstaltungen und Vorträgen. Die Begeisterung der Kollegen war geradezu ansteckend.

Teilweise dauerten die Diskussionen mit den Beteiligten bis tief in die Nacht.

Neben Kammergericht, BRAK, FU und Justizvollzugsanstalt besuchten die Kollegen natürlich auch die RAK Berlin zu einem Vortrag über die Vertragsbeziehung zwischen Anwalt

und Mandant. Das Bild zeigt die Gruppe allerdings nach dem Termin in der Botschaft der kirgisischen Republik.

Foto: RAin Hanna Pankatz



15 Stunden gem. § 15 FAO ab 2015

Fragen an Vorstandsmitglied Axel Weimann zur Neuregelung der Fortbildungsverpflichtung der Fachanwältinnen und Fachanwälte

Kammerton: Nach der Neufassung des § 15 Abs. 1 FAO wird nun nicht mehr verlangt, dass die Fachanwältinnen und Fachanwälte zwingend an einer „anwaltschaftlichen“, sondern an einer „fachspezifischen“ Fortbildungsveranstaltung teilnehmen müssen.

Welche Auswirkungen hat dies für dozierende Fortbildung?

RA Axel Weimann: Wer als Fachanwältin oder als Fachanwalt der Fortbildungsverpflichtung dozierend nachkommen möchte, hat hierfür seit dem 01.09.2014 mehr Möglichkeiten.

Es ist nicht mehr erforderlich, dass der Vortrag vor Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gehalten wird. Auch ein Laienpublikum genügt, so dass z.B. Vorlesungen an der Universität die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 S.1 FAO erfüllen.

Welche Änderungen ergeben sich für die hörende Fortbildung?

Die „hörende Teilnahme“ muss nun an einer „anwaltsorientierten“ oder „interdisziplinären“ Veranstaltung erfolgen. Eine interdisziplinäre Fortbildung liegt aber nur vor, wenn sich die Veranstaltung auch an die Disziplin der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte richtet.

Daher hat der Gesamtvorstand in der Sitzung am 8. Oktober 2014 beschlossen, dass Voraussetzung für die Anerkennung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 FAO ist, dass sich die Veranstaltung in der Ausschreibung ausdrücklich auch an anwaltschaftliche Teilnehmer richtet

Welche Veranstaltungen sind „fachspezifisch“ ?

Es muss sich um eine Veranstaltung auf dem jeweiligen Fachgebiet handeln. Außerdem sind nahe, für die Fachanwältin oder den Fachanwalt relevante Nebengebiete des Fachgebietes erfasst.



*Rechtsanwalt
Axel Weimann,
Vorsitzender der
Abteilung I des
Vorstandes der
RAK Berlin*

Ganz neu wird ab 01.01.2015 nach § 15 Abs. 4 FAO die Möglichkeit sein, 5 Stunden der nun auf 15 Stunden verlängerten Fortbildungsverpflichtung durch Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle zu erbringen. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, damit das Selbststudium anerkannt wird?

Das Selbststudium muss mit einer Lernerfolgskontrolle abgeschlossen werden, so dass die reine Lektüre von Fachzeitschriften nicht ausreicht. Die anwaltschaftliche Versicherung des Selbststudiums

ums oder die Vorlage von Skripten genügt nicht. Voraussetzung ist, dass der Fortbildungsanbieter eine Teilnahmebescheinigung und die Bestätigung einer Lernerfolgskontrolle ausstellt.

Welche Angaben müssen Lernerfolgskontrolle und Teilnahmebescheinigung des Fortbildungsanbieters enthalten?

Neben dem Thema der Veranstaltung muss sich aus den Bescheinigungen ergeben, dass der Teilnehmer die Lernerfolgskontrolle absolviert hat und dass der Umfang der Unterlagen ein Selbststudium von mindestens 5 Stunden erfordert.

Dies kann der Anbieter belegen, indem er die Anzahl der Wörter oder Zeichen des Skripts und einen Umrechnungsschlüssel angibt, aus dem sich die Anzahl der Fortbildungsstunden ergibt.

Darüber hinaus hat der Vorstand beschlossen, dass der Autor der Fortbildungsunterlagen mit Berufsbezeichnung



und der Korrektor der Lernerfolgskontrollen ebenfalls mit Berufsbezeichnung anzugeben ist.

Hält die Abteilung I des Vorstandes der RAK Berlin, die für die Fachanwaltszu-

lassung und- fortbildung zuständig ist, die Neuregelungen der Satzungsversammlung für sinnvoll?

Wir halten es für sinnvoll, dass die Satzungsversammlung durch die

Neuregelungen das Spektrum der belegbaren Fortbildungsveranstaltungen erweitert hat. Über die Anerkennungsfähigkeit wird nach wie vor im Einzelfall entschieden.

Die 5. Satzungsversammlung hat am 6./7.12.2013 auf ihrer 5. Sitzung § 15 FAO wie folgt neu gefasst:

1. § 15 Abs. 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Die hörende Teilnahme setzt eine anwaltsorientierte oder interdisziplinäre Veranstaltung voraus.

2. § 15 Abs. 2 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeiten der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden.

3. § 15 Abs. 3 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Die Gesamtdauer der Fortbildung darf je Fachgebiet 15 Zeitstunden nicht unterschreiten.

4. § 15 FAO wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

Bis zu fünf Zeitstunden können im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt.

5. § 15 FAO wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen aufgefördert nachzuweisen. Fortbildung im Sinne des Absatzes 4 ist durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen.

Die Änderungen des § 15 Abs. 1 und des Abs. 2 FAO treten am 1.9.2014 in Kraft.

Die Neufassung des § 15 Abs. 3, 4 und 5 FAO tritt am 1.1.2015 in Kraft.

Fortbildungsveranstaltungen der RAK im Jahr 2015

Die Rechtsanwaltskammer bietet 2015 erneut zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut an, die sich auf dem **Einleger in diesem Heft** finden. Fachanwältinnen und Fachanwälte können dabei **in allen Fachgebieten (außer Agrarrecht) ihrer nun auf 15 Stunden verlängerten Fortbildungsverpflichtung vollständig nachkommen.**

Darüber hinaus bietet die RAK Berlin folgende Fortbildungsveranstaltungen in den Räumen ihrer Geschäftsstelle in der Littenstr. 9, 10179 Berlin an:

- „berlin“-Domains („ihre-kanzlei.berlin“) als Onlinemarketinginstrument mit Maria Hinz, dotBERLIN GmbH & Co. KG, Donnerstag, 22.01.2015, 16 - 18 Uhr, kostenlos
- Das „Bermudadreieck“ Rechtsanwalt, Mandant und Rechts-

schutzversicherung: Einführung und Hilfestellung beim Umschiffen mit RAin Gesine Reiser, und RA Michael Rudnicki am Mittwoch, 25.03.2015, 14 - 18 Uhr, kostenlos.

- **Fristenmanagement und Haftungsvermeidung mit Monika Teipel, gepr. Bürovorsteherin**, am Freitag, 27.03.2015, 13.30 - 17 Uhr, Teilnahmegebühr: 80,- €

- **Steuerliche Belange einer Kanzlei: Teil 1: Umsatzsteuer mit StB Björn Ahrens** am Dienstag, 21.04.2015, 14 - 18 Uhr; kostenlos

Teil 2: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer mit StB Christine Seyerlein-Busch und mit RA und StB Norbert Ellermann, am Dienstag, 28.04.2015, 14 - 18 Uhr, kostenlos

- **Anwälte und ihr Geld: Von den Finanzen der Kanzlei zur Kalkulation**

und Verhandlung von Anwaltshonoraren mit RA Markus Hartung, Mittwoch, 29.04.2015, 14 - 18 Uhr, Teilnahmegebühr: 100,- €.

- **Erfolgreiches Kanzleimarketing mit Ilona Cosack, ABC Anwaltsberatung Cosack**, Mittwoch, 02.09.2015, 13.30 - 18.30 Uhr, Teilnahmegebühr: 80,- €.

- **Aktuelles zum Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVG) mit RAin Barbara Baxevanidis**, Mittwoch, 16.09.2015, 16 - 18 Uhr, 30,- €

- **Klares Deutsch für Juristen mit RA und Journalist Michael Schmuck**, Freitag, 27.11.2015, 9 - 17 Uhr, Teilnahmegebühr: 100,- €

Die Anmeldung - auch für die kostenlosen Veranstaltungen - ist unter www.rak-berlin.de/termine möglich.

Sehr deutsch, aber nie zurück nach Deutschland

Lebenserinnerungen des jüdischen Rechtsanwalts Erich Hellmuth Jacoby im Kammergericht vorgestellt

Für Ruth Jacoby war es ein bewegender Abend im Kammergericht. Die schwedische Botschafterin in Rom, von 2006 bis 2010 noch in Berlin, stellte am 14. Oktober 2014 im Plenarsaal die im Hentrich & Hentrich Verlag in der Reihe „Jüdische Memoiren“ erschienenen Lebenserinnerungen ihres Vaters, Erich Hellmuth Jacoby, vor und erzählte aus seinem Leben im Exil.

Monika Nöhre, die Kammergerichtspräsidentin, erzählte bei der Beginn der Veranstaltung, dass Erich H. Jacoby 1925 und 1929 die juristischen Staatsexamina in Berlin abgelegt und sein Referendariat im Kammergericht absolviert hatte. Von 1929 bis 1933 arbeitete er als Syndikusanwalt der Eisenbahngewerkschaft in Berlin und war aktiv in der Gewerkschaftsbewegung der Weimarer Republik.

Er erkannte rechtzeitig, welche Gefahr ihm drohte, und floh am 31.03.1933 mit dem Nachtzug, als 2. Lokführer getarnt, nach Dänemark. Ruth Jacoby: „Am 14. April 1940 wollte er in Dänemark heiraten, musste aber wiederum kurzfristig am 9. April 1940 fliehen – zusammen mit seiner



Ruth Jacoby,
Botschafterin des
Königreichs Schweden,
am 14.10.2014 im Kammergericht

Foto: Schick

Verlobten nach Schweden“. Aus Sorge vor einem deutschen Einmarsch in Schweden gelangte Jacoby u.a. mit der transsibirischen Eisenbahn auf die Philippinen, wo er bis zum Kriegsende bleiben konnte. Nach dem Krieg arbeitete er für die Welternährungsorganisation FAO der Vereinten Nationen in Rom und konnte 1956 schwedischer Staatsbürger werden.

Ruth Jacoby schilderte, dass ihr Vater ein „sehr deutscher Jurist“ gewesen und zeitlebens Deutsch gesprochen habe, aber nicht wieder nach Deutschland zurückkehren wollte. Sie brachte ihn dazu, seine Lebenserinnerungen zu verfassen, die 1977, zwei Jahre vor seinem Tod, in Schweden veröffentlicht, aber erst jetzt mit Unterstützung der Hans-Böckler-Stiftung unter dem Titel „Ein Leben im Spiegel der Zeit“ in Deutschland erschienen sind. „Es hätte ihn ganz besonders gefreut, zu erfahren, dass seine Erinnerungen hier im Kammergericht vorgestellt werden“, so die schwedische Diplomatin.

Über das private und politische Leben Erich H. Jacobys sprach die Verlegerin des Hentrich & Hentrich-Verlages, Dr. Nora Pester, bei der Veranstaltung im Kammergericht mit Ruth Jacoby, mit Alfred Gottwaldt, dem Oberkustos im Deutschen Technikmuseum Berlin, und mit Dr. Felix Schikorski, dem Mitherausgeber der Erinnerungen.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat die Veranstaltung unterstützt. Dr. Pester hob hervor, dass die RAK Berlin in besonderer Weise an die jüdischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach 1933 und nach 1945 erinnert habe.

Ruth Jacoby hatte sich während ihrer Zeit als Botschafterin in Berlin an die Rechtsanwaltskammer gewandt, nachdem sie ihren Vater in dem Buch „Anwalt ohne Recht“, herausgegeben von der RAK Berlin, entdeckt und daraufhin auch an der Präsentation der 2. Auflage dieses Buches am 28. November 2007 teilgenommen hatte.

Mensch – Land – Gerechtigkeit, Die Erinnerungen Erich Hellmuth Jacobys (1903 – 1979): „Ein Leben im Spiegel der Zeit“. Herausgegeben von Ruth Jacoby und Felix Schikorski, Hentrich & Hentrich-Verlag, Berlin, 2013, 24,90 €

Die Hülfskasse ruft zu Weihnachtsspenden auf

Der karitative Verein "Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte" ruft wieder zu Spenden zugunsten von notleidenden Einzelpersonen und Familien innerhalb der Anwaltschaft auf.

Außerdem bittet der Verein darum, ihm Notfälle zu nennen, um Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und deren Hinterbliebenen in schwierigen Lebensumständen, verursacht z. B. durch Krankheit oder Schicksalsschläge, schnell finanziell helfen zu können.

Im Dezember 2013 konnte die Hülfskasse aufgrund der erfreulichen Spendenbereitschaft bundesweit einen Gesamtbetrag in Höhe von 123.275,- € an 236 Bedürftige auszahlen.

Das Spendenkonto der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte lautet:

Deutsche Bank Hamburg

IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX

Die Spenden an die Hülfskasse sind steuerabzugsfähig.

Für Spenden ab 200,- € stellt die Hülfskasse unaufgefordert Zuwendungsbestätigungen aus, für kleinere Beträge gern auf Wunsch.

**Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin
in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI
November 2014 bis Februar 2015**

ARBEITSRECHT

Upgrade Arbeitsrecht

5.–6.12.2014 · 12.–13.12.2014

jeweils Fr. 14.00–19.00 Uhr, Sa. 9.00–15.15 Uhr · DAI Berlin
Dr. Hans Friedrich **Eisemann**, Präsident des Landesarbeitsgerichts
Brandenburg a. D. (5.–6.12.; 12.–13.12.); Bernd **Ennemann**, RA
und Notar, FA für Arbeitsrecht, Soest (12.–13.12.)

jeweils 245,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

Arbeitsrecht aktuell Teil 1

20.2.2015 · Fr. 13.30–19.00 Uhr · DAI Berlin

Werner **Ziemann**, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

**Privates Bankrecht 2014 – Teil 2: Einlagensicherung,
Anlageberatung, Kapitalanlagefinanzierung**

3.12.2014 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Dr. Bernhard **Dietrich**, Richter am Landgericht, Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

Aktuelles Baurecht spezial: Bauzeit- und Vertragsstrafe

11.12.2014 · Do. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Prof. Dr. Antje **Boldt**, RAin, FAin für Bau- und Architektenrecht,
Frankfurt/Main

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**Aktuelle Rechtsprechung im privaten Baurecht
und Bauprozessrecht**

28.2.2015 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin

Björn **Retzlaff**, Vorsitzender Richter am Landgericht, Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

ERBRECHT

Aktuelles zur Testamentsvollstreckung

18.2.2015 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Hans Christian **Blum**, RA, FA für Erbrecht, Stuttgart
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT

Einkommensermittlung im Unterhaltsrecht

13.2.2015 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Dr. Jürgen **Soyka**, Vors. Richter am Oberlandesgericht, Düsseldorf
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Praxis der GmbH

**Spezialfragen der GmbH (einschließlich UG (haftungsbeschränkt))
in der anwaltlichen Praxis**

14.2.2015 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin

Prof. Dr. Joachim **Bauer**, RA, Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

INSOLVENZRECHT / HANDELS- UND
GESELLSCHAFTSRECHT

**Praxis der Unternehmensfortführung in Krise und Insolvenz
– Fallbeispiele**

21.2.2015 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin

Prof. Dr. Jens M. **Schmittmann**, RA, FA für Insolvenzrecht, FA für
Handels- und Gesellschaftsrecht, FA für Steuerrecht, Steuerberater,
Essen

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

Praxisschwerpunkte Mietrecht

28.–29.11.2014 · Fr. 14.00–19.00 Uhr, Sa. 9.00–15.30 Uhr · DAI Berlin

Michael **Reinke**, Vors. Richter am Landgericht, Berlin
245,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

**Betriebskostenabrechnungen effektiv prüfen
– formelle und materielle Fehler geltendmachen**

7.2.2015 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin

Michael **Reinke**, Vors. Richter am Landgericht, Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

STEUERRECHT / HANDELS- UND
GESELLSCHAFTSRECHT

Bilanzkunde für Juristen

30.–31.1.2015 · Fr. 9.00–17.00 Uhr, Sa. 9.00–13.30 Uhr · DAI Berlin

Friedrich **Graf von Kanitz**, RA, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Köln
245,- € · 10,5 Zeitstunden – § 15 FAO

TRANSPORT- UND SPEDITIONSRECHT /
VERSICHERUNGSRECHT

**Neuere Entwicklungen und Strategien
im Transport- und Speditionsrecht – Teil 1**

20.2.2015 · Fr. 13.00–18.30 Uhr · RAK Berlin

Armin **Walther**, RA, FA für Transport- und Speditionsrecht, Köln
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERSICHERUNGSRECHT /
VERKEHRSRECHT

**Aktuelle Rechtsprechung zum Versicherungsvertragsrecht
sowie aktuelle verkehrsrechtliche Entwicklungen**

28.11.2014 · Fr. 14.00–19.30 Uhr · RAK Berlin

Dr. Christian **Fitzau**, RA, Maître en droit, Versicherungskaufmann,
Hamburg

130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

Aktuelle Entwicklungen im Beamtenrecht

3.12.2014 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin

Johann **Weber**, Vors. Richter am Verwaltungsgericht a. D., Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**Die Teilnahmegebühren gelten nur für Mitglieder
der Rechtsanwaltskammer Berlin.**

Veranstaltungsorte:

DAI-Ausbildungszentrum Berlin (DAI Berlin)

Voltairestraße 1 · 10179 Berlin

Rechtsanwaltskammer Berlin

– **Geschäftsstelle** – (RAK Berlin)

Littenstraße 9 (4. Etage) · 10179 Berlin

Anmeldung beim

Deutschen Anwaltsinstitut e. V.

Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507

info@anwaltsinstitut.de

oder unter www.rak-berlin.de/termine

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg
 Telefon (03381) 25 33-0 Telefax (03381) 25 33-23

1. Berufsausbildung/Zwischenprüfung

Prüfungstermin

Die Zwischenprüfung findet am Montag, **26.01.2015** statt und beginnt um 8.30 Uhr.

Prüfungsorte

Auszubildende des OSZ 2 Potsdam: OSZ 2 Potsdam
 Zum Jagenstein 26, 14478 Potsdam

Auszubildende des OSZ Cottbus: OSZ 2 Spree-Neiße
 Makarenkostr. 8/9, 03050 Cottbus

Auszubildende des
 OSZ Ostprignitz-Ruppin OSZ Ostprignitz-Ruppin
 Alt-Ruppiner Allee 39, 16816 Neuruppin

Es wird gebeten, die Auszubildenden über den Inhalt dieser Mitteilung zu unterrichten.

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung und die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat sechs Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **110,00 €** ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer bei der

Brandenburger Bank
 Kontonummer: 60 50 000 · Bankleitzahl: 160 620 73

zu überweisen.

Weiteres zur Anmeldung und Zulassung zur Prüfung ist der Prüfungsordnung zu entnehmen.

2. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

Frank Litza
 Bäckerstraße 2, 14467 Potsdam

Dr. Hans Christian Wilms
 c/o Dombert Rechtsanwälte
 Mangerstraße 26, 14467 Potsdam

Nina Reuter
 c/o Jürgens Rechtsanwälte
 Am Neuen Garten 4, 14469 Potsdam

Felix Seidel
 Am Kiefernberg 4, 14552 Michendorf

Dr. Daniel Mundil
 c/o Dombert RAe
 Mangerstraße 26, 14467 Potsdam

Klaus-Peter Werda
 Busendorfer Str. 8, 14542 Werder

Martin Thelen
 c/o BTR Mecklenburg & Koll.
 Lindenstraße 23, 14776 Brandenburg

Daniel Orsin
 Stradowe Dorfstr. 55, 03226 Vetschau

Michael Munsonius
 Scharfschwerdtstr. 10 B,
 16540 Hohen Neuendorf

Matthias Funk
 Alte Mittenwalder Str. 7,
 15749 Mittenwalde

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin
 Telefon (030) 24 62 90 0
 (030) 24 62 90 12
 (VRiLG a.D. Menzel)
 Telefax (030) 24 62 90 25
 info@notarkammer-berlin.de
 www.notarkammer-berlin.de

Angemessene Ausbildungsvergütung für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Der Vorstand der Notarkammer Berlin hat in seiner Sitzung am 10.09.2014 Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten für den Abschluss von Neuverträgen mit Wirkung vom 01.12.2014 beschlossen.

Für die Ausbildung zur/zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten gilt folgende Vergütungsempfehlung, die von der Vergütungsempfehlung der Rechtsanwaltskammer Berlin nach oben abweicht:

Erstes Ausbildungsjahr:
 650,00 – 750,00 Euro

Zweites Ausbildungsjahr:
 750,00 – 850,00 Euro

Drittes Ausbildungsjahr:
 850,00 – 950,00 Euro

Gemäß § 17 Abs. 1 BBiG ist den Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter der Auszubildenden so zu bemessen, so dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt. Die Angemessenheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der vom Sinn und Zweck der Vergütung her ausgelegt werden muss. Die Vergütung soll eine gewichtige und fühlbare Unterstützung zum Lebensunterhalt der Auszubildenden sein.

Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung vom 30.09.1998 (5 AZR 690/97) eine frühere Entscheidung von 1984 bestätigt, wonach zur Ermittlung der angemessenen Ausbildungsvergütung auf Empfehlungen von Kammern und Innungen zurückgegriffen werden kann, wenn eine tarifliche Regelung fehlt.

Urteile

UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

Kein Schadensersatz vom Notar wegen Nichterstellung eines Testaments

Liefert ein Notar, trotz Hinweis auf die Dringlichkeit der Angelegenheit, bis zum Ablauf der ihm gesetzten Frist keinen Testamentsentwurf, so entsteht nicht automatisch ein Schadensersatzanspruch. Er scheitert, wenn der Auftraggeber nach dem Fristablauf genügend Zeit hatte, für den Testamentsentwurf einen anderen Notar zu finden. (Leitsätze des Bearbeiters)

Die Eheleute beauftragten Anfang März 2008 einen Notar mit der Erstellung eines Testaments. In den folgenden Wochen will die Ehefrau sich - nach ihrer Darstellung - mehrfach telefonisch nach dem Stand der Dinge erkundigt haben, ohne dass der Notar tätig wurde. Mit Schreiben von Mitte Juli hatte sie schließlich unter Hinweis auf die Dringlichkeit der Angelegenheit dem Notar für die Erstellung des Testaments eine Frist von zwei Wochen gesetzt. In ihrem Schreiben heißt es weiter, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Auftrag als „erledigt, ohne Honorarforderung“ angesehen wird. Auf dieses Schreiben reagierte der Notar nicht. Der Ehemann verstarb Anfang Januar 2009, ohne dass es zur Errichtung eines wirksamen Testaments gekommen war. Damit trat die gesetzliche Erbfolge ein. Daraufhin verlangte die Ehefrau vom Notar wegen seiner Untätigkeit Schadensersatz von über 200.000 €.

Der BGH wies die Klage ab. Bei der Prüfung des Schadensersatzanspruchs gegen den Notar musste auch die Mitschuld der Eheleute, Ehemann und Ehefrau, mit einbezogen werden. Die Ehefrau durfte, nachdem die Frist erfolglos abgelaufen war, nicht mehr ernsthaft davon ausgehen, dass der Notar weiter am Testamentsentwurf arbeiten würde.

Der BGH sah das Mitverschulden des Paares darin, dass die Eheleute über ein halbes Jahr nach Fristablauf nichts mehr unternommen hatten. Sie hätten ohne weiteres einen anderen Notar aufzusuchen können. Der behauptete Schaden konnte daher nicht mehr dem Notar zugerechnet werden, sondern ist Folge der Untätigkeit der Eheleute und war letztendlich von der Ehefrau zu tragen.

BGH, Beschluss vom 30.04.2014 – Az.: III ZR 342/13

(mitgeteilt von RAin Melanie Scharf, Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.)

Lassen Sie sich nichts anmerken, Herr Verteidiger!

Distanziert sich der Verteidiger in seinem rechtsmittelbegründenden Schriftsatz von der Auffassung seines Mandanten und gibt er nur dessen Ausführungen wieder ohne eigene Begründungselemente hinzuzufügen, genügt der Schriftsatz nicht den Formerfordernissen des § 345 Abs. 2 StPO. (Leitsatz des Bearbeiters)

Im Rahmen eines Revisionsverfahrens reichte der Anwalt des Revisionsführers den das Rechtsmittel begründenden Schriftsatz bei Gericht ein. Allerdings

wählte er beim Abfassen der Revisionsbegründung distanziert wirkende Formulierungen: So rügte er „für den Beschuldigten die Verletzung formellen und materiellen Rechts“, „der Beschuldigte“ beanstandete die durch das erstinstanzliche Gericht getroffenen Feststellungen, die Feststellungen des medizinischen Sachverständigen begegneten „Bedenken auf Seiten des Beschuldigten“ und „nach Auffassung des Beschuldigten“ habe der Sachverständige unzutreffende Arztberichte und Wertungen zugrunde gelegt. Und zu guter letzt führte der Anwalt aus: „Obwohl seitens des Unterzeichners ausführlich über das Rechtsmittel der Revision belehrt und informiert, verblieb der Beschuldigte bei der Auffassung, diese Ausführungen im Rahmen der Revision zu machen.“

Der mit der Sache befasste Bundesgerichtshof war der Ansicht, dass die Revisionsbegründungsschrift in dieser Form als nicht wirksam eingelegt angesehen werden muss. Nach § 345 Abs. 2 StPO müsse der Revisionschriftsatz von einem Verteidiger unterzeichnet und von diesem auch selbst verfasst oder aber mitgestaltet worden sein. Darüber hinaus müsse es auch unzweifelhaft sein, dass der Verteidiger die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes übernehme. Hieran zweifelten die BGH-Richter angesichts der vom Anwalt gewählten Formulierungen. Die gewählten Formulierungen würden belegen, dass der Verteidiger lediglich die Kritik seines Mandanten an dem erstinstanzlichen Urteil wiedergebe. Von der Übernahme eigener Verantwortung für den Schriftsatz könne in diesem Fall nicht ausgegangen werden. Der BGH führt weiter aus: „Diese Wortwahl in Verbindung mit der Wiedergabe der vom Beschuldigten stammenden Ausführungen in indirekter Rede deutet auf eine Distanzierung des Verteidigers hin, zumal dieser dem Revi-

Redaktionsschluss immer am 20. des Vormonats

redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

sionsbegründungsschriftsatz keine eigenen Begründungselemente hinzugefügt hat. Ergänzend kommt die Distanzierung des Verteidigers in seiner abschließenden Bemerkung zum Ausdruck, er habe seinen Mandanten ausführlich über das Rechtsmittel der Revision belehrt, der Beschuldigte habe aber darauf beharrt, die vorstehenden Ausführungen zu machen.

Da hier starke Zweifel daran bestünden, dass der Verteidiger den Inhalt seines Schriftsatzes auch selbst verantworten wolle, sei trotz eigenhändiger Unterzeichnung von einem nicht den Formerfordernissen des § 345 Abs. 2 StPO genügenden Revisionsbegründungsschriftsatz auszugehen. Das Rechtsmittel sei daher gemäß § 349 Abs. 1 StPO unzulässig.

BGH, Beschluss vom 02.07.2014 – Az.: 4 StR 215/14

(Eike Böttcher)

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 · 884 30 250
Fax 030 · 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Vollstreckungs- auftrag gilt auch bei urlaubendem Gerichtsvollzieher als erteilt

Der Vollstreckungsauftrag an einen Gerichtsvollzieher gilt bereits dann als erteilt, wenn von dem Auftrag unter gewöhnlichen Umständen hätte Kenntnis erlangt werden können. Insbesondere im Hinblick auf die Kenntniserlangung durch die Gerichtsvollzieherverteilstelle bzw. deren Vertretungsregelung ist eine urlaubsbedingte Abwesenheit des eigentlich zuständigen Gerichtsvollziehers für die Möglichkeit der Kenntniserlangung irrelevant. (Leitsätze des Bearbeiters)

Ein Rechtsanwalt musste seiner Vergütung nachjagen und ließ seine Honorarforderung gegen seinen Mandanten per Gerichtsentscheid titulieren. Im Anschluss beauftragte er den Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung. Was der Anwalt zu dem Zeitpunkt nicht wusste: Einen Tag zuvor wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Drei Tage nach dem Auftrag an den Gerichtsvollzieher erhielt auch der Anwalt offizielle Kenntnis vom Insolvenzverfahren. Daraufhin informierte der Anwalt die Vertretungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge mit der Bitte, den Auftrag zu stornieren. Glück im Unglück, könnte

man meinen, denn die zuständige Gerichtsvollzieherin befand sich im Urlaub, so dass sie sowohl den Vollstreckungsauftrag als auch das Auftragsstorno erst nach ihrer Rückkehr zur Kenntnis nahm. Gleichwohl berechnete sie dem Anwalt eine Gebühr für die nicht erledigte Pfändung gemäß Nr. 604, 205 KV GvKostG in Höhe von 15,- Euro. Die dagegen eingelegte Erinnerung des Anwalts hatte keinen Erfolg. Nach Ansicht des zuständigen Amtsgerichts Charlottenburg habe die Gerichtsvollzieherin zu Recht die im Streit stehenden Gebühren in Rechnung gestellt. Wie von den Vorbemerkungen zum Abschnitt 6 des Kostenverzeichnisses verlangt, habe hier die beauftragte Amtshandlung aus Rechtsgründen – wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und dem damit einhergehenden Verbot von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen – nicht erledigt werden können. Auch habe bereits ein Auftrag des Anwalts zur Vollstreckung vorgelegen. Gemäß § 3 Abs. 3 GvKostG liege eine Beauftragung vor, wenn der Auftrag dem Gerichtsvollzieher oder der Gerichtsvollzieherverteilstelle zugegangen sei. Ein Zugang im Sinne von § 130 BGB sei zu bejahen, wenn die verkörperte Willenserklärung so in den Machtbereich des Empfängers gelangt sei, dass gewöhnlich mit einer Kenntnisnahme gerechnet werden kann. Dies sei hier der Fall gewesen. Dass die Gerichtsvollzieherin im Urlaub war, sei unerheblich. Unter gewöhnlichen Umständen habe man mit einer Kenntnisnahme rechnen müssen, zumal die Kenntnisnahme durch die Vertretungsregelungen gewährleistet sei. Die Gebühr sei daher zu Recht erhoben worden.

AG Charlottenburg, Beschluss vom 18.09.2014 – Az.: 31 M 8106/14

(eingesandt von
RA Ulf Senska, Berlin)

Wissen

„Mindestlohn“ (auch) für Kanzleiangestellte

Jana Gelbe-Haußen und Wolfgang Daniels

Das „Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG)“ trat am 16.08.2014 in Kraft.¹ Es scheint, als hätten sich Rechtsanwaltschaft, aber auch die Vertreter der Beschäftigten (Gewerkschaft ver.di, ReNo-Berufsverbände) nicht sonderlich, d. h. berufsspezifisch hierfür interessiert - obwohl die Auswirkungen des Gesetzes auch in „unserem“ Bereich erheblich



Jana Gelbe-Haußen



Wolfgang Daniels

sind, insbesondere, wenn man das Ganze - notwendigerweise - bundesweit betrachtet.² Deshalb werden hier die Inhalte des Gesetzes, soweit für das Thema relevant, summarisch dargestellt:

1. Geltungsbereich

„Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des Mindestlohns durch den Arbeitgeber.“ (§ 1 (1), § 22 (1) 1 MiLoG.³ Und: „Arbeitgeber mit Sitz im In- oder Ausland sind verpflichtet, ihren im Inland beschäftigten ArbeitnehmerInnen ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns ... spätestens zu dem (im Gesetz) ... genannten Zeitpunkt zu zahlen.“ (§ 20 MiLoG). Das Gesetz gibt also ArbeitnehmerInnen einen Rechtsanspruch, und verpflichtet Arbeitgeber.

„Arbeitnehmer“ ist, nach ständiger Rechtsprechung des BAG, wer aufgrund privatrechtlichen (Arbeits-)Vertrages im Dienste eines anderen (des Arbeitgebers) zur Leistung weisungsgebundener fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist.⁴ Deutlich wird dies durch ein Weisungsrecht des Arbeitgebers hinsichtlich Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung (§ 106 GewO).⁵ Keine Arbeitnehmer sind demnach z. B. Selbstständige, „Freie Mitarbeiter“ oder Auftragnehmer eines Werkvertrages. Maßgeblich ist dabei nicht die jeweilige „Überschrift“ eines Vertrages „auf dem Papier“, sondern die je konkrete Ausgestaltung der Leistungserbringung. „Arbeitnehmer“ i.

S. d. MiLoG sind also alle in Kanzleien angestellte RechtsanwältInnen, ausgebildete RechtsfachwirtInnen, ReNo's, nicht einschlägig ausgebildete Schreibkräfte etc.. Unerheblich ist, ob jemand voll- oder teilzeitbeschäftigt ist; auch eine nur geringe Wochenstundenzahl ändert hieran nichts. „Arbeitnehmer“ sind also auch die sog. „Mini-Jobber“ (geringfügig Beschäftigte gem. § 8 SGB IV): Bei ihnen ist vom vereinbarten Monatsbrutto auszugehen, um die maximale Stundenzahl zu errechnen, für die dann 8,50/h gezahlt werden muss.⁶

Beispiel:

Vertraglich vereinbart ist ein Monatsbrutto i. H. v. € 450,-. Daraus ergeben sich (x 3 (Monate) € 1.350,- : 13 (Wochen) = € 103,85/Woche : € 8,50 = (12,22h =) 12h 12 Min./Woche maximal.

Ergebnis: Das MiLoG gilt voll umfänglich für alle Arbeitsverhältnisse in Kanzleien.⁷

2. Höhe des Entgelts

„Die Höhe des Mindestlohns beträgt ab dem 1. Januar 2015 brutto 8,50 € je Zeitstunde.“ (§ 1 (2) MiLoG) Es handelt sich um die unterste Grenze für die Entlohnung von ArbeitnehmerInnen in der Bundesrepublik.⁸ In der Literatur besteht Einigkeit, dass dieser Betrag „pro Stunde“ zwar politisch wichtig war - seit mindestens 10 Jahren fordert z. B. die Gewerkschaft ver.di den „Mindestlohn € 8,50/Stunde“ als Slogan -, aber an der gelebten Praxis vorbeigeht.⁹ Dort gibt es mittlerweile hauptsächlich (auch in Anwalts- und Notariatskanzleien) monatliche Entgeltzahlungen.

Zur Berechnung des sich aus dem „Stundenlohn“ ergebenden Bruttomonatsentgelts schweigt das Gesetz (leider). Aus dessen Ziel jedoch - die Zahlung unangemessen niedriger Entgelte zu verhindern¹⁰ - ergibt sich, dass das

1 Veröffentlicht am 15.08.2014 als Art. 1, Inkrafttr. nach Art. 15 TarifaufstufungsG BGBl. I 1348.

2 S. auch ausführlich Spielberger/Schilling NJW 2014, 2897 ff.

3 Hervorhebung d. d. Verf.

4 Vgl. z. B. BAG NZA 2010 840 (OS); BAG NZA 2012, 733.

5 BAG 11.11.02008 - 1 ABR 68/07- ; 29.01.1992 7 ABR 27/91 - .

6 Ebenso Spielberger/Schilling aaO. (Fn 2) 2899

7 Für Beschäftigte dort besteht die Möglichkeit, sich bei den AutorInnen direkt oder bei ihrem zuständigen Ortsverein der RENO sachkundig zu machen. Der DAV empfiehlt bereits länger (und zu Recht), dass „sich die Vergütung von ausgebildetem Fachpersonal am Mindestlohn orientieren soll“: Merkblatt Fachangestellte 2014/2015 – Stand April 2014. (Weshalb nur bei „ausgebildetem“ Personal, ist nicht ganz ersichtlich, wohl, weil sich das Merkblatt nur auf diese bezieht: <http://anwaltverein.de/downloads/Fachangestellten-Merkblatt-2014-2015mit-angepassten-Texten.pdf>

8 Bayreuther NZA 2014, 865.

9 So ausdrücklich Sittard NZA 2014, 951.

10 Begr. d.BReg: BT-Drs.18/1558, 33 ff.

im Kalendermonat gezahlte Entgelt mindestens die Anzahl der in einem Monat geleisteten Arbeitsstunden, multipliziert mit 8,50 € erreichen muss.

Beispiele:

a) Vertraglich vereinbart sind ein Monatsbrutto i.H.v. € 1.400,- und 36h/Woche. Die übliche arbeitsrechtliche Berechnungsweise lautet: (Monatsbrutto) € 1.400 x 3 (Monate) = € 4.200,- : 13 (Wochen) = € 323,30/Woche : 36 (Wochenstunden) = € 8,97/h. Hier spielt das MiLoG keine Rolle.¹¹

b) Vertraglich vereinbart sind ein Monatsbrutto i.H.v. € 1.400,- und 40h/Woche. Dann ergibt die Berechnung: (Monatsbrutto) € 1.400 x 3 (Monate) = € 4.200,- : 13 (Wochen) = € 323,30/Woche : 40 (Wochenstunden) = € 8,08/h. Der Betrag unterschreitet den Mindestlohn. Die Gehaltsvereinbarung ist unwirksam (§ 3 S. 1 MiLoG), s. dazu unter 4.

3. Was gehört zum „Monatsbrutto“?

Welche gezahlten „Extras“ bei der Berechnung des Mindestlohns eingerechnet werden dürfen (und welche nicht), ist dem MiLoG nicht zu entnehmen. Überraschenderweise wird die jeweilige (Nicht)Anrechenbarkeit wohl¹² letztlich europarechtlich zu klären sein;¹³ dies kann hier nur angedeutet werden: Der Mindestlohn nach dem MiLoG ist nämlich zugleich auch ein „Mindestentgeltssatz“ (§ 2 Nr. 1 AEntG) nach der Entsende-Richtlinie der EU:¹⁴ Diese wurde in Deutschland durch das AEntG umgesetzt. Nach der Rechtsprechung des EuGH¹⁵ und des BAG¹⁶ bindet die Auslegung von Richtlinien durch den EuGH die innerstaatliche Rechtsprechung auch in „reinen“ Inlandsfällen, wenn, wie im MiLoG geschehen, nationale und grenzüberschreitende Sachverhalte gemeinsam geregelt werden¹⁷.

Einiges steht aufgrund dieser europarechtlichen Rechtsprechung bereits (ziemlich) fest: Nicht in den Mindestlohn einbezogen werden dürfen z. B. vermögenswirksame Leistungen,¹⁸ ein freiwillig gezahltes je einmaliges Urlaubs- oder Weihnachtsgeld,¹⁹ Reise-, Unterbrin-

gungs- oder Verpflegelkosten (Art. 3 VII der RiLi) oder Entgeltumwandlungen nach dem BetrRentG.²⁰ Es gibt daneben den Kindergartenzuschuss, den Zuschuss zur Gesundheitsförderung oder zu den Fahrtkosten,²¹ die PC-Überlassung, eine Internetpauschale, und Vieles mehr, was nicht angerechnet werden darf. In jedem Einzelfall werden also die Arbeitsgerichte zu entscheiden haben - immer unter der Prämisse, dass es sich beim Mindestlohn um den Grundlohn für die geleistete Arbeit handelt.²²

Draus folgt auch, dass Überstunden in diesem Monatsbruttoentgelt nicht enthalten sein können: Eine Vereinbarung, wonach zu den 40h/Woche „bis zu 10 Überstunden pro Woche mit dem Gehalt abgegolten“ sein sollen, müssen „umgerechnet“ werden: 50h/Woche sind vereinbart; das bedeutet bei einem vertraglichen Monatsbrutto von € 1.500,- einen Stundenlohn von nur € 6,92 und dieser wäre unwirksam.

4. Was geschieht bei im Arbeitsvertrag unter dem Mindestlohn vereinbarten Entgelt?

Solche arbeitsvertraglichen Vereinbarungen sind - ab 01.01.2015 - „insoweit unwirksam“ (§ 3 S. 1 MiLoG). Die übrigen Vertragsinhalte bleiben dabei gültig; § 139 BGB gilt nicht. Arbeitnehmer können auf das Mindestentgelt (außer durch gerichtlichen Vergleich) nicht wirksam verzichten (§ 3 S. 2 MiLoG). Sogar eine „Verwirkung ist ausgeschlossen“ (§ 3 S. 3 MiLoG). Damit gelten auch Ausschlussklauseln bezüglich des Mindestlohnanspruchs nicht, d. h., man kann auch noch nach Monaten seinen Anspruch geltend machen / in Anspruch genommen werden!

Wegen der Unwirksamkeit der vertraglichen Vergütungsvereinbarung aufgrund Unterschreitens des gesetzlichen Mindestentgelts fehlt es an einer Vereinbarung über ein Entgelt. Es greift § 612 BGB:²³ Danach gilt „eine Vergütung als stillschweigend vereinbart“ (Abs. 1), und zwar, wenn es „eine Taxe“ gibt, in dieser Höhe, andernfalls in Höhe der „üblichen Vergütung“ (Abs. 2). D. h.: bei Unterschreiten des gesetzlichen Mindestent-

gelts durch den Arbeitsvertrag erhalten ArbeitnehmerInnen nicht „automatisch“ und „nur“ das gesetzliche Mindestentgelt: Gibt es nämlich eine „Taxe“ (z. B. einen Tarifvertrag²⁴), muss das dort vereinbarte Gehalt als „üblich“ angesehen werden. Ansonsten ist „üblich“, was in vergleichbaren Fällen z. B. im Kammerbezirk durchschnittlich gezahlt wird.

Mindestens muss als Monatsbrutto gezahlt werden: € 8,50 x vereinbarter Stundenzahl/Woche = €/Woche x 13 (Wochen) : 3 (Monate).

5. Ausnahmen

a) Auszubildende und Praktikanten

Das Gesetz findet keine Anwendung „auf die Vergütung von zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.“ (§ 22 (3) MiLoG. Eine Auszubildendenvergütung kann also unabhängig vom MiLoG vereinbart

11 Auf die juristische Diskussion, ob sich ein solches Gehalt dann in zwei Teile aufspaltet, einen „mindestlohnsicheren“ und einen darüberliegenden, soll hier nicht eingegangen werden: vgl. einerseits Sittard aaO. 951, andererseits Brors NZA 2014, 938, 940.

12 Zweifelnd: Bayreuther aaO. (Fn. 8) 868.

13 so die BReg: BT-Drs. 18/1558, 84f.; ebso. Preis Ausschuss-Drs. 18/2011, 133, 76 (80); Lakies ArbR aktuell 2014, 343 f.

14 V. 26.02.1996 - 96/71/EG - ABI 1997 L 18/1, EuZW 1997, 623.

15 NZA 2013, 1359 -Isbir.

16 NZA 2013, 386.

17 Ausführl. und zutreffend: Brors aaO. (Fn 11) 938 ff.

18 BAG 18.04.2012 - 4 AZR 168/10 (A).

19 Ebenso Bayreuther aaO. (Fn 8) 868.

20 Vgl. Begr. BReg BT-Drs. , wonach „Vereinbarungen nach § 1a BetrRentG keine sind, die zu einer Beschränkung des Mindestlohnanspruchs führen.“

21 Vgl. auch §§ 3, 8, 9 und 40 EStG: „zusätzlich“ zum Arbeitsentgelt.

22 So ausdrücklich auch Brors aaO. (Fn 11) 940.

23 Ebenso Bayreuther aaO. (Fn 8) 866.

24 Z. B. in Hamburg: Gehaltstarifvertrag für alle nicht-anwaltlichen MitarbeiterInnen v. 10.10.2013, abgeschlossen von der Tarifgemeinschaft Hamburger Rechtsanwältinnen und der Gewerkschaft ver.di : www.tarifgemeinschaft-ra-hh.de

werden. Allerdings gilt hier - weiterhin - die Pflicht zur „angemessenen“ Vergütung, die i. d. R. mindestens jährlich ansteigen muss (§ 17 (1) BBiG). Das MiLoG ist hinsichtlich der „Praktikanten“ begrifflich verwirrend (§ 22 (1) 2 und 3 MiLoG), möglicherweise auch rechtswidrig.²⁵ Da in Kanzleien eher selten vorkommend, soll hier nicht weiter darauf eingegangen werden. Allerdings: Da es auf die praktische Ausgestaltung ankommt (s. oben unter 1.), haben „Scheinpraktikanten“, die also tatsächlich wie ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden, Anspruch auf das Mindestentgelt!

b) Minderjährige

Das Gesetz soll auch keine Anwendung finden für Minderjährige (§ 22 (2) MiLoG i. V. m. § 2 (1) und (2) JugArbSchG) ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Diese Regelung dürfte als unmittelbare, aber nicht nach § 10 AGG zu rechtfertigende Diskriminierung (§ 1 AGG) gegen das AGG verstoßen und insbesondere europrechtswidrig sein.²⁶

c) Langzeitarbeitslose

Das Gesetz soll schließlich zunächst auch keine Anwendung finden in den ersten sechs Monaten einer Beschäftigung von unmittelbar zuvor „Langzeitarbeitslosen“ (= länger als ein Jahr ununterbrochen arbeitslos, § 22 (4) 1 MiLoG i. V. m. § 18 Abs. 1 SGB III). Die Unterbrechungs-/Nichtberücksichtigungszeiten (innerhalb der letzten fünf Jahre! § 18 (2) SGB III) müssen hierbei (mit)geprüft werden.

²⁵ Ausführl. Picker/Sausmikat NZA 2014, 942 ff., 943.

²⁶ Ebenso Däubler NJW 2014, 1924, 1928; Brors aaO. (Fn 11) 942.

²⁷ Dass die Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes den Zollbehörden obliegt (§ 21 (4), § 14 MiLoG), mutet eher kurios an und ist wohl der Tatsache geschuldet, dass auf das SchwarzArbBekG verwiesen wird. Ausführl. zu Kontrollen und Rechtsmitteln Maschmann NZA 2014, 929 ff.

²⁸ Die Bundesregierung soll eine Hotline eingerichtet haben, unter der Fragen von ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen beantwortet werden: 030 / 60 28 00 28.

Ausblick

Alle in Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien bestehenden Arbeitsverhältnisse dürften ab 01.01.2015 dahingehend zu überprüfen sein, und zwar wohl auch als „Arbeitgeber-Bringschuld“, ob das gezahlte Monatsentgelt den Mindestlohnanspruch des MiLoG erfüllt. Gegebenenfalls sind Arbeitsverträge zu ändern - auf der Ebene gleichberechtigter (Arbeitsvertrags-)Partner -, sei es, dass die Wochenstundenzahl verringert, sei es, dass das Gehalt erhöht wird. Dass bei Neueinstellungen ein Unterschreiten des Mindestentgelts unzulässig ist, wurde dargestellt. Entgegenstehendes Verhalten von Arbeitgebern ist bußgeldbewehrt (Ordnungsgeld bis zu 500.000,- €, § 21 (1) Nr. 9, (3) MiLoG).²⁷

Für Kanzleien, die bereits bisher ihre Angestellten leistungentsprechend bezahlt haben, ändert sich durch das MiLoG nichts. Aber für die Übrigen dürfte dieses Gesetz deutlich machen, dass der bundesdeutsche Gesetzgeber parteiübergreifend für alle Berufszweige davon ausgeht, dass jedenfalls € 8,50/h in einem Arbeitsverhältnis einen unverzichtbaren Grundlohn darstellen. Diesem gesellschaftspolitisch wichtigen - und richtigen - Ansatz muss gefolgt werden - auch von RechtsanwältInnen und NotarInnen!²⁸

*Jana Gelbe-Haußen ist
geprüfte Rechtsfachwirtin in Rostock.*

*Wolfgang Daniels ist Fachanwalt
für Arbeitsrecht in Berlin.*

Forum

Eintragung in einem Telefonverzeichnis als Mindestvoraussetzung einer Kanzlei?

Gemäß § 27 Abs. 1 BRAO muss der Rechtsanwalt im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten. Diese Vorgabe wird „präzisiert“ durch § 5 BORA, wonach der Rechtsanwalt verpflichtet ist, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in der Kanzlei vorzuhalten. Da dies wenig konkret ist, blieb es Rechtsprechung, BRAO-Kommentaren und den RAKn vorbehalten, die (Mindest-)Anforderungen an eine Kanzlei zu definieren. Hierzu gehört unstreitig u.a. die Unterhaltung eines Telefonanschlusses, wobei eine Mobilfunknummer ausreichen dürfte. Ein nicht unmaßgeblicher BRAO Kommentar, der Feuerich/Weyland (laut beck-shop.de „Eines der führenden Standardwerke zur BRAO“) fordert zusätzlich einen Telefonanschluss „mit entsprechender Eintragung im Telefonverzeichnis“. Auch Mitglieder der RAK Berlin werden über die Eintragung in einem Telefonverzeichnis als

angebliche Mindestanforderung einer Kanzlei im Merkblatt der Kammer zu Nebentätigkeiten informiert.* Wörtlich wird hier ausgeführt: „Zur Einhaltung der Kanzleipflicht ist auch die Unterhaltung eines betrieblichen Telefonanschlusses mit entsprechendem Eintrag im Telefonverzeichnis zwingend erforderlich (Feuerich/Weyland, BRAO Kommentar, 8. Auflage 2012, § 27 Rn 5 f.).“

Eine Eintragung in einem Telefonverzeichnis dürfte indes nicht (mehr) zu den Mindestanforderungen an eine Kanzlei i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO zählen. Auch andere BRAO-Kommentare, wie z.B. Henssler/Prütting, sehen nur das Vorhandensein eines „anwaltschaftlichen Telefonanschlusses“, nicht jedoch eine Eintragung in einem Telefonverzeichnis, als Mindestanforderung an eine Kanzlei (Henssler/Prütting, BRAO-Kommentar,

* http://www.rak-berlin.de/site/DE/int/PDF_Mitglieder_FAO_Merblaetter/Merkblatt-Nebenttigkeit_220513.pdf.

4. Auflage 2014, § 27 Rn. 6). Mit Blick auf die Kanzleipflicht erschließt sich auch der tiefere Sinn der geforderten Eintragung in ein Telefonverzeichnis nicht. Rechtsanwälten muss es selbst überlassen bleiben, in welcher Form sie für ihre angebotene Leistung werbend am Markt auftreten. Der Eintrag in einem Telefonverzeichnis ist hier nur eine von vielen Möglichkeiten. Falls die Forderung nach Eintragung in einem Telefonverzeichnis daraus abgeleitet sein sollte, dass Rechtsanwälte so nach außen erkennbar auftreten müssen, dass sie gefunden werden können, so wird dies seit 1.6.2007 durch das Anwaltsverzeichnis nach § 31 BRAO, in dem die anwaltlichen Telekommunikationsdaten enthalten sind, bereits erfüllt. Das Anwaltsverzeichnis dient gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 BRAO ausdrücklich auch der Information von Rechtssuchenden. Das Anwaltsverzeichnis nach § 31 BRAO macht einen Eintrag in ein Telefonverzeichnis obsolet, da es für jedermann,

von jedem Ort, jederzeit und unentgeltlich zugänglich ist und damit mehr erfüllt, als jedes Telefonverzeichnis. Es wäre deshalb sinnvoll, wenn sich die RAK Berlin von dem insofern überholten Hinweis aus dem Merkblatt zu Nebentätigkeiten verabschieden würde. Damit könnte sich die Kammer auch irritierte Nachfragen ihrer Mitglieder zu diesem Thema ersparen.

RA Simon Beyme, Berlin

Passwort abgelaufen, trotzdem drin

Wenn ich mich beim Portal zum automatisierten Grundbuchabrufverfahren *SolumWEB* des Landes Brandenburg mit meiner E-Mail-Adresse und meinem Passwort anmelde, meine Benutzerken-

nung, mein Bearbeiter-Kennzeichen und das Kennwort eingebe, kommt die Meldung: „Ihr Passwort ist abgelaufen und muss geändert werden.“ Ich gebe dann mein altes Kennwort ein, erstelle ein neues Kennwort und wiederhole es. Die Kennwörter lauten z.B. „Mindestens8“ oder „KaJoFr1ngs“. Das neue Passwort enthält wie gefordert mindestens 8 Zeichen und Elemente mindestens aus drei der vier Gruppen Klein- und Großbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen.

Gleichwohl folgt dann der Hinweis: „Leider konnte Ihr Passwort nicht geändert werden.“ Grund: „Das neue Passwort entspricht nicht den gültigen Richtlinien“. Nun drücke ich auf „Abbrechen“ ... und schon bin ich im Grundbuch und kann mir die entsprechenden Auszüge ziehen.

Meine Frage: Welchen Sinn hat das alles?

RAuN Kajo Frings, Berlin

Büro&Wirtschaft

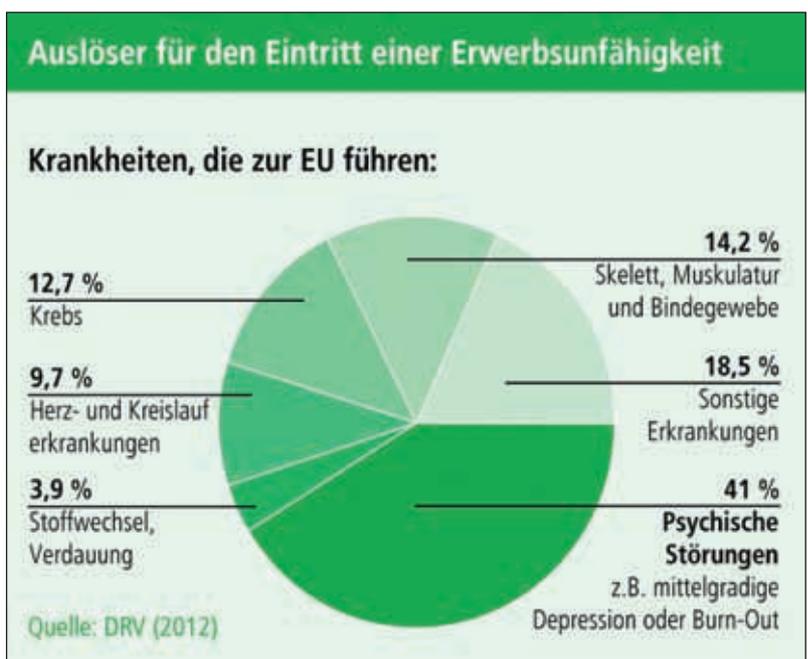
Thema: Berufsunfähigkeitsversicherung

Verlust der Arbeitskraft – das verkannte Risiko

Statistisch gesehen werden jeder vierte Arbeiter und jeder fünfte Angestellte im Laufe ihres Lebens erwerbsunfähig. Das besagen die Zahlen der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Ursachen dafür sind vielfältig: Auch die steigenden Anforderungen der Arbeitswelt erhöhen das Risiko von Krankheiten.

Statistiken belegen, dass 41 Prozent aller Krankheitsfälle von der Psyche ausgelöst werden. Aber auch ein Unfall kann zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Berufsleben zwingen. Fällt das gewohnte Einkommen weg, kann dies existenzielle Auswirkungen haben. Wer auch im Falle einer Berufsunfähigkeit (BU) seinen Lebensstandard beibehalten möchte, sollte sich frühzeitig absichern.

Die meisten Juristen besitzen eine Grundabsicherung über ein berufsständisches Versorgungswerk oder die gesetzliche Rentenversicherung. Trotzdem sind sie in vielen Fällen unzureichend abgesichert. Dies gilt sowohl für die Altersvorsorge als auch für die Ab-



sicherung der Arbeitskraft im Falle einer Berufsunfähigkeit. Einer der Gründe: Die Rentenleistungen werden noch um Steuern und Sozialabgaben gekürzt. Daher sollte die private Absicherung nicht vernachlässigt werden.

Besonderheit für Mitglieder eines berufsständischen Versorgungswerkes

Der Bezug von Versorgungsleistungen wegen Berufsunfähigkeit setzt bei Rechtsanwälten grundsätzlich voraus, dass der Beruf nur noch geringfügig oder gar nicht mehr ausgeübt werden kann. Hinzu kommt, dass die Anwaltstätigkeit eingestellt werden muss. Wer also seinen Beruf trotz gesundheitlicher Beeinträchtigungen noch in einem geringen Umfange ausüben möchte, erhält keine Leistung.

Eine Berufsunfähigkeit führt fast immer zu finanziellen Einbußen. Mitglieder ei-

ner berufsständischen Versorgungseinrichtung sind daher gut beraten, sich noch ein weiteres Standbein über eine private Berufsunfähigkeitsversicherung aufzubauen. Der Vorteil einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung: Im Fall der Fälle leistet diese bei Vorliegen eines BU-Grades von 50% bezogen auf den konkret zuletzt ausgeübten Beruf und unabhängig von der Abgabe der Anwaltszulassung.

Besser zusätzlich privat vorsorgen

Das Angebot an Einkommensschutzprodukten ist vielfältig. Gerhard Frieg, im Vorstand der HDI Lebensversicherung AG für Produktmanagement und Marketing verantwortlich: „Eine Berufsunfähigkeitsversicherung ist – insbesondere für Akademiker – die ‚erste Wahl‘, denn sie schützt die Arbeitskraft im zuletzt ausgeübten Beruf.“ Der Kunde kann mit der Police also seinen sozialen Status bewahren. Außerdem

bringen BU-Versicherungen schon die volle Leistung, sobald der Kunde die Hälfte seiner Arbeitskraft eingebüßt hat. Eine Abstufung nach vollen und halben Renten kennen gute BU-Versicherer laut Frieg nicht.

Mehr Informationen erhalten Sie bei Dr. Matthias Dach, HDI Vertriebs AG, unter 030/ 3204-6274 matthias.dach@hdi.de

HILFT

FEST IM LEBEN ZU STEHEN.

Mit EGO Top – dem ausgezeichneten Berufsunfähigkeitsschutz von HDI.

Wenn Sie wegen einer Krankheit oder eines Unfalls Ihren Beruf nicht mehr ausüben können, brauchen Sie finanzielle Sicherheit. Wollen Sie mehr wissen? Dann sprechen Sie mit Herrn Dr. Dach: Tel. 030 32046274, matthias.dach@hdi.de

Mehr auf www.hdi.de/berufsunfaehigkeit

HDI
Das ist Versicherung.

Sonderaktion bis 31.12.14 mit vereinfachter Gesundheitsprüfung!

Bücher

Von Praktikern gelesen

Erich Schmidt Verlag

Aktuelles Gewerberaummietrecht

Herausgegeben von
Rechtsanwalt Dr. Rainer Burbulla
2. Auflage 2014, 281 Seiten, kartoniert,
34,80 EUR,
ISBN 978-3-503-15663-4



Die wenigen speziellen Vorschriften des BGB zum Gewerberaummietrecht sind die §§ 578 bis 580 a. Neben den „Allgemeinen Vorschriften“ in den §§ 535 – 548 BGB finden gemäß § 578 Abs. 2

BGB einzelne Vorschriften der „Mietverhältnisse über Wohnraum“ (§§ 549 – 577 a BGB) Anwendung. Wie der Autor zu Recht feststellt, wird in der Praxis der Vertragsgestaltung in der Regel von den gesetzlichen (überwiegend dispositiven) Bestimmungen zum Gewerberaummietrecht – häufig formularvertraglich – abgewichen. Das Gewerberaummietrecht ist daher sehr stark von der Rechtsprechung geprägt, der auch bei der Gestaltung und Abwicklung eines Gewerberaummietvertrages ein besonderer Stellenwert zukommt. Burbulla behandelt in seinem Handbuch die für vertragliche Gestaltung und Abwicklung eines Gewerberaummietvertrages in der Praxis relevanten Fragen unter Berücksichtigung und Auswertung der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Er gibt Formulierungsvorschläge für die Vertragsgestaltung und empfiehlt einen Mustermietvertrag, der die wesentlichen Regelungspunkte eines Gewerberaummietvertrages enthält. Die einzelnen Abschnitte der Darstellung sind die Schriftform des Mietvertrages, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Störung der Geschäftsgrundlage, die Miethöhe, die Neben- und Betriebsko-

sten, die Gewährleistung, die Laufzeit des Mietvertrages, die Beendigung und Abwicklung des Mietverhältnisses sowie Verfahrensfragen. Zu den jeweiligen erörterten Rechtsfragen gibt der Autor besonders hervorgehobene Praxishinweise. Für die nächste Auflage wäre zu empfehlen, das Stichwortverzeichnis noch viel ausführlicher zu gestalten, um damit gleich zu dem vom Anwender zu lösenden Problem durchzustoßen.

Stephan Lofing

Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

Henssler / Willemssen / Kalb (Hrsg.)

Arbeitsrecht Kommentar

Verlag Dr. Otto Schmidt
6. Auflage 2014, 3.385 Seiten, Gebunden
159,00 Euro
ISBN 978-3-504-42690-3



Der Arbeitsrecht Kommentar von Henssler, Willemssen, Kalb hat sich seit seinem erstmaligen Erscheinen längst den Rang eines unverzichtbaren Standardkommentars zum Arbeitsrecht erworben. Die inzwischen 6. Auflage des „HWK“ ist auf dem Rechtsstand vom 01.01.2014 und überzeugt wie schon die vorherigen Auflagen erneut durch eine topaktuelle und praxisnahe Kommentierung der komplexen Facetten des Arbeitsrechts.

Das aus 40 renommierten Anwälten, Richtern und Hochschullehrern bestehende Autorenteam bürgt auch in der neuen Auflage für die bekannte hohe Qualität des „HWK“. Die Autoren bieten dem Nutzer in bewährter Weise eine prägnante und verständliche Gesamtdarstellung aller für das Arbeitsrecht relevanten Vorschriften aus nunmehr insgesamt 45 Gesetzen einschließlich der für den Arbeitsrechtler wichtigen Normen des Sozialversicherungs- und Steuerrechts. Zusätzlich wird in der Neuauflage noch größerer Wert auf die

arbeitsrechtlichen Bezüge zum Europarecht gelegt. Neu aufgenommen wurde beispielsweise die Kommentierung des Art. 6 EU-Vertrag, wodurch der Kommentar auch der zunehmenden Bedeutung des europäischen Arbeitsrechts Rechnung trägt. Ebenfalls eingearbeitet sind die seit der Voraufgabe erfolgten Gesetzesänderungen, darunter das Seearbeitsgesetz, die Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, das Mediationsgesetz, das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts.

Neben der gewohnt gründlichen und praxisorientierten Kommentierung der jeweiligen Vorschriften ist dem Autorenteam auch in der aktuellen Auflage eine umfassende und praxisgerechte Aufbereitung der seit der Voraufgabe ergangenen neuen Rechtsprechung gelungen. Erwähnt seien hier nur beispielhaft die für die Praxis besonders relevanten Entscheidungen zur Leiharbeit, im Befristungsrecht, im Arbeitskampfrecht und zur dynamischen Bezugnahme auf Tarifverträge beim Betriebsübergang. Dabei geben die Autoren nicht nur einen verlässlichen Überblick zum aktuellen Stand der Rechtsprechung, sondern würdigen diese in stets anschaulicher wissenschaftlicher Aufbereitung auch kritisch und bieten Lösungsvorschläge zu offenen oder neuen Fragen. Gleichzeitig gewährleisten in den Text eingearbeitete Beispiele, Hinweise und Formulierungsvorschläge zusätzlichen Praxisnutzen. Auch die Neuauflage des „HWK“ wird somit sowohl seinem Anspruch an wissenschaftliche Gründlichkeit als auch den Anforderungen an eine zuverlässige Kommentierung für die arbeitsrechtliche Praxis bestens gerecht. Er ist und bleibt damit ein unentbehrlicher Begleiter für jeden Arbeitsrechtler.

Kati Kunze

Fachanwältin für Arbeitsrecht

Termine

Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
25.11.	Arbeitskreis IT-Recht	Christlieb Klages	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
25.11.	Die Zukunft des deutschen Notariats im europäischen Rechtsraum	Prof. Dr. Martin Henssler	Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin http://ifn.rewi.hu-berlin.de/
26.11.	Prüfung und Wertung von Angeboten im Vergabeverfahren	Dr. Thomas Kirch	Verlag Dashöfer www.dashoefer.de
27. - 28.11.	Aktuelles Familienrecht 2014: FamFG - Unterhaltsrecht - Güterrecht	Esther Caspary Dr. Jürgen Soyka	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
27.11.	Die EEG-Novelle 2014 aus anwaltlicher Sicht	Dr. Markus Behnisch	AK VR
27.11.	Kanzlei E-Workflow Seminar: Der ERV kommt - Schon jetzt auf eine elektronische Arbeitsweise umstellen		RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH www.ra-micro.de
28. - 29.11.	Forum Sozialrecht 2014	Dr. A. Pitz P. Theobaldt M.A. H. Siebel-Huffmann	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
28. - 29.11.	Praxisschwerpunkte Mietrecht	Michael Reinke	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
28. -30.11.	Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
28./29.11.	3. Berliner Familienrechtstage	VRiBGH Dose; RiKG Dr. Menne	GJI Gesellschaft für Juristen-Information www.gji.de
28.11.	Aktuelle Rechtsprechung zum Versicherungsvertragsrecht sowie aktuelle verkehrsrechtliche Entwicklungen	Dr. Christian Fitzau	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
28.11.	Fit im Arbeitsgerichtsprozess II	Prof. h.c. Dr. W. Göttling T. Schmidt	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
28.11.	Neues Mindestlohngesetz – Auswirkungen in der Praxis	Dr. Detlef Grimm	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
28.11.	Prozesskosten- und Beratungshilfe-Besonderheiten im Verfahren und bei der Abrechnung	Ingeborg Asperger	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
28.11.	Wege in die Partnergesellschaft mit beschränkter Berufshaftung - Gründung und Umwandlung bereits existierender Rechtsträger	Dr. A. Zimmermann	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
29.11.	Der Gesellschafterstreit	Prof. Dr. D. O. Schindler	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
29.11.	Haftungsrisiken im arbeitsrechtlichen Mandat	R. Schinz	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
29.11.	Krankenakte und Diagnose – lesen und verstehen	Prof. Dr. med. Peter W. Gaidzik	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
29.11.	Steuerrecht kompakt	Michael Beneke, Prof. Dr. Klaus-D. Drüen, Friedemann Kirschstein, Thomas Müller	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de

Termine

05.12.	Spezialseminar zur Zwangsvollstreckung - Fachwissen vertiefen - Vollstreckung in den Nachlass - Auswirkungen des Insolvenzverfahrens - Rechtsbeihilfe	Brigitte Steder	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
06.12.	Mietprozessrecht, Vertretung von Mietern und Mieterinnen vor Gericht	Benjamin Raabe Henrik Solf	RAV e.V. www.rav.de
08. - 11.12.	8. Vertiefungskurs Mediation ("Zertifizierter Mediator" gemäß § 5 II, 6 MediationsG i. V. m. Entwurf § 3 ZMediatAusbV)	Michael Plassmann u. a.	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
08.12.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts	Dr. Martin Fenski	Berliner Anwaltsverein e.V. www.berliner-anwaltsverein.de
10.12.	Unser Weihnachtsgeschenk für Sie: ABC der Zwangsvollstreckung	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
11.12.	Aktuelles Baurecht spezial: Bauzeit- und Vertragsstrafe	Prof. Dr. Antje Boldt	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
12. - 13.12.	Upgrade Arbeitsrecht	Dr. H. F. Eisemann, Bernd Ennemann	DAI i.K.m. RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
12.- 13.12.	Notariat- Speziell- Vorsorge für das Alter und erbrechtliche Besonderheiten	Prof. Walter Böhringer	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
12.12.	Aktuelle Rechtsprechung Wohnraummietrecht	R. Paschke	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
12.12.	Beweis- und Beweisantragsrecht	Prof. Dr. Björn Gercke; Dr. Gerson Trüg	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
12.12.	Markenverträge	Dr. Dirk Bruhn	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
12.12.	Mediation im betrieblichen Alltag	M. Wode	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
12.12.	Pflegereform I	Prof. Ronald Richter	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
12.12.	SGB V: Neues aus der Krankenversicherung Schnittstellen des MedR, VersR & SozR	P. Theobaldt M..	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
13.12.	Aktuelle Rechtsprechung WEG-Recht	Dr. O. Elzer	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
13.12.	Das Sachverständigengutachten im Arzthaftungsprozess	Dr. P. Gödicke	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
16.12.	Kanzlei E-Workflow Seminar: Der ERV kommt - Schon jetzt auf eine elektronische Arbeitsweise umstellen		RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH www.ra-micro.de
05.01.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
13.01.	Kanzlei-Optimierung mit System: Balanced Scorecard für Anwaltskanzleien und Rechtsanwälte	Dr. Stefan Ricke Segundo Lería	balanceplanner.com www.balanceplanner.com
14.01.	Praktische Hinweise zur Abwicklung eines deutsch-spanischen Erbfalls	Ulrich Krampe	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
16.-17.01.	Einführung in das Rechtsfachwirt-Fernstudium der Beuth Hochschule für Technik Berlin mit Dozenten der Beuth Hochschule -Klausurenteknik, Arbeitshilfen u.v.m.	Ingeborg Asperger	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de

Termine

23. - 24.01.	Einführung in das Notarfachwirt-Fernstudium der Beuth Hochschule für Technik Berlin - Klausurenteknik, Arbeitshilfen u.v.m.	Heinrich Hellstab Dipl. Rpfl. Prof. Susanne Sonnenfeld Dr. Peter Meier	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
24.01.	Einführung in das sozialrechtliche Mandat	Sven Adam, Dirk Audörsch, Raik Höfler	RAV e.V. www.rav.de
30. - 31.01.	Bilanzkunde für Juristen	Friedrich Graf von Kanitz	DAI i. K. mit RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
30.01.	Beginn der Mediationsausbildung nach den Richtlinien des Bundesverbandes Mediation e.V.	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
02.02.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
05. - 07.02.	Die Kapitalgesellschaft 2015	Prof. Dr. Georg Crezelius	DAI www.anwaltsinstitut.de
07.02.	Betriebskostenabrechnungen effektiv prüfen - formelle und materielle Fehler geltend machen	Michael Reinke	DAI i. K. mit RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
13.02.	Einkommensermittlung im Unterhaltsrecht	Dr. Jürgen Soyka	DAI i. K. mit RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
14.02.	"So einen verteidigt man (nicht)". Zur Verteidigung in Strafsachen im Kontext von Fußball	Angela Furmaniak und Waltraut Verleih	RAV e.V. www.rav.de
14.02.	Praxis der GmbH	Prof. Dr. Joachim Bauer	DAI i. K. mit RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
18.02.	Aktuelles zur Testamentsvollstreckung	Hans Christian Blum	DAI i. K. mit RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
20.02.	Arbeitsrecht aktuell Teil 1	Werner Ziemann	DAI i. K. mit RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
20.02.	Neuere Entwicklungen und Strategien im Transport- und Speditionsrecht - Teil 1	Armin Walther	DAI i. K. mit RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
21.02.	Praxis der Unternehmensfortführung in Krise und Insolvenz - Fallbeispiele	Prof. Dr. Jens M. Schmittmann	DAI i. K. mit RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
25.02.	Zeitmanagement für Rechtsanwälte inkl. Buch + DVD	Zach Davis	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
26.02.	Aktuelle Rechtsfragen rund um den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA)	Prof. Dr. Th. Clemens, Prof. Dr. Michael Quaas	DAI www.anwaltsinstitut.de
26.02.	Problem Informationsflut: PoweReading inkl. Buch + DVD	Zach Davis	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
27. - 28.02.	10. Medizinrechtliche Jahresarbeitsstagung	Prof. Dr. Michael Quaas	DAI www.anwaltsinstitut.de
28.02.	Aktuelle Rechtsprechung im privaten Baurecht und Bauprozessrecht	Björn Retzlaff	DAI i. K. mit RAK Berlin www.anwaltsinstitut.de
28.02.	Verteidigung auch gegenüber der Presse – Presserecht für Strafverteidiger und Strafverteidigerinnen?	Alexander Hoffmann und Dr. Björn Elberling	RAV e.V. www.rav.de

Sammler (RA) sucht NJW-DVDs ab DVD Nr. 1/2013 – 2014 (auch Einzelstücke). Tel. 0172-3108961

FA für Allgemeinmedizin in etablierter, ertragsstarker langjährig ansässiger Praxis in Bln.-Lichtenrade zentral **bietet grundsanierte Praxiseinheit** für Anwalts-Kanzlei an.
MB-Immobilien, Mobil 0177 474 74 09 o. (030) 312 98 62.

Einzelkanzlei aus Altersgründen kurz- oder mittelfristig zu günstigen Konditionen im HVL (nahe Berlin-Spandau) abzugeben. **Tel. 0172-891 88 38 (ab 18.00 Uhr)**

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin gesucht!

Wir sind eine mittelständische Kanzlei mit den Tätigkeitsschwerpunkten Baurecht (Privates und Öffentliches Baurecht), Immobilienrecht, Vergaberecht und Wirtschaftsrecht.

Für unseren Kanzleisitz in Berlin suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin für den Bereich des Privaten Baurechts mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung. Es erwarten Sie eine sehr abwechslungsreiche Tätigkeit und interessante Mandate. Sie zeichnen sich durch hohes Engagement und eine selbstständige Arbeitsweise aus.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, die Sie uns gern per E-Mail (berlin@ffwkkanzlei.de) zukommen lassen können.

Kanzlei Fella Fricke Wagner“

Steuerkanzlei sucht ...

Langjähriger Einzelanwalt und FA für Steuerrecht, mit überwiegend steuer- und wirtschaftsrechtlicher Mandantschaft, bietet Gelegenheit zum Erwerb des Fachanwalts für StR. In einer Einarbeitungs- und Kennenlernphase, die als Bürogemeinschaft organisiert ist, können die Voraussetzungen des § 5 (1) b FAO erfüllt werden. Mittelfristig ist eine Nachfolgeregelung angestrebt.

Die Kanzlei, Nähe Wittenbergplatz, ist modern ausgestattet. Fachangestellte für den rechts- und steuerberatenden Bereich sowie repräsentative Räumlichkeiten sind vorhanden.

Idealerweise sollten einige Jahre Berufserfahrung und eigene Klientel vorhanden sein. Die Affinität zum Steuerrecht sollte bereits während des Studiums und/oder des Referendariats zum Ausdruck gekommen sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre schriftliche Anfrage mit aussagekräftigen Unterlagen bitte unter **Chiffre AW 11/2014-1** an CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt gesucht

Wir suchen kurzfristig (ab Dezember 2014/Januar 2015) als Nachfolger/-in für unser Dezernat Sozialrecht eine/-n junge/-n Kollegin oder Kollegen, die/der mit Freude an der Tätigkeit die Nachfolge eines sehr umfangreichen und finanziell starken Dezernats übernehmen möchte. Gute Kenntnisse im Sozialrecht sind Voraussetzung, der Fachanwalt kein Muss, er sollte jedoch kurzfristig angestrebt werden.

Ebenfalls suchen wir für das Dezernat Familienrecht eine/-n Nachfolger/-in mit guten Kenntnissen im Familienrecht und einer für die selbstständige Betreuung der Mandate ausreichenden Qualifikation.

Eine Unterstützung bei der Erlangung der Fachanwaltschaften ist gegeben. Teamorientiertes Arbeiten und die Bereitschaft in zivilrechtlichen Mandaten auch außerhalb des Dezernates bei anderen Kolleginnen und Kollegen unterstützend tätig zu sein, ist Voraussetzung.

Für Bewerber aus bestehenden Beschäftigungsverhältnissen ist eine absolute Vertraulichkeit selbstverständlich.

Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Angabe des möglichen Eintrittstermins senden Sie bitte bevorzugt per E-Mail an marcel.quohs@pbwg.de oder per Post an

Rechtsanwälte PBWG Pering & Partner, RA Marcel Quohs, Am Yachthafen 7, 16761 Hennigsdorf

In unserer schön gelegenen Altbau-Kanzlei in Schöneberg bieten wir Kollegin / Kollegen mit Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm

einen Büroraum und einen Sekretariatsplatz

und die Mitbenutzung der vorhandenen Ausstattung in Bürogemeinschaft.

Wir (Anwaltsnotarin und Rechtsanwalt) wünschen uns eine(n) Kollegin/Kollegen zur Ergänzung unserer Fachanwaltschaften (ErbR, Miet- u. WEG-R, ArbR, VerkR) mit Interesse für das Notariat und dem Ziel der späteren Bestellung als Notarin / Notar.

Rechtsanwälte Gäbelein & Veith

Telefon (030) 26 47 47-0 kanzlei@gaebelein-veith.de
www.gaebelein-veith.de

Nähe Rathaus Steglitz Lepsius-/ Ecke Grunewaldstraße

Biete einem Kollegen/einer Kollegin – 1. OG, helle Räume, Parkettboden, in frisch sanierter Einheit

1 Büroraum (nach Wahl entweder ca. 10 qm oder 22 qm) – nebst Besprechungszimmer ca. 10 qm und Sekretariatsraum ca. 19 qm (derzeit nicht möbliert) und Küche, WC usw ca. 15 qm zur Mitbenutzung für 380 € bzw. 520 € inklusive Nebenkosten. **Tel. 0176/ 493 73 460** (RA Haarhaus)

Österreich:

Wir führen seit Jahren **grenzüberschreitende Exekutionen/Zwangsvollstreckungen** und **Vollstreckbarerklärungsverfahren** von deutschen Titel in **Österreich** durch, auch als Substitute für dt. Kollegen/-innen und selbstverständlich bei vollem Mandatsschutz.

VIEHBACHER Rechtsanwälte Steuerberater

Nymphenburger Str. 4	Kärntner Str. 10
DE-80335 München	AT-1010 Wien
Tel +49 (0)89 20 80 27 250	Tel +43 (0)1 603 48 75
Fax +49 (0)89 20 80 27 251	Fax +43 (0)1 603 48 75-5
office@viehbacher.com	
www.viehbacher.com	

Bürogemeinschaft/Kooperation

Kollegen bieten jüngerem(r) RA/in und Notar/in mit eigenem Mandantenstamm eine Bürogemeinschaft an mit dem Ziel späterer Kooperation.

Rechtsanwälte Schuler – Notar a.D., Scharnhorst, Notar
Tel: 030/8824931.

Rechtsanwältin sucht ab sofort Kollegen

oder Kollegin, gern auch Steuerberater/-in, um die bereits bestehende Kanzlei gemeinsam weiterzuentwickeln.

Ich biete schöne helle Räume mit Stuck (Altbau, 20 qm und 15 qm) zur Untermiete in guter Lage (Grünstraße, Altstadt Berlin-Köpenick) mit günstiger Kostenstruktur. Mitbenutzung von Küche und Besprechungsraum. Sekretariatsarbeitsplatz n. V.. Gegenseitige Vertretung erwünscht.

Telefon: 030/65 49 77 78 E-Mail: kanzlei@ra-spiess.de

Kanzleiraum in Bürogemeinschaft

in Berlin-Schöneberg (Viktoria-Luise-Platz) zu vermieten. Ca. 20 m² zu günstigen Konditionen mit Potenzial zur Zusammenarbeit.

Kontakt: kanzlei@christ-rechtsanwalt.de

Kanzlei am Lietzensee sucht Kollegin/-en zur Bürogemeinschaft

Arbeitsrechtskanzlei am Lietzensee, ca. 170 qm., sehr schöne, repräsentative, komplett renovierte Altbauräume, bietet für RA / StB., in Untermiete / Bürogemeinschaft entweder einen Büroraum mit ca. 20 qm oder einen mit ca. 32 qm sowie zur Mitbenutzung Nebenräume (große Küche, Sekretariat). Ein Arbeitsplatz im Sekretariat ist frei, auch Mitarbeit vorhandener ReNo u. Azubi möglich.

Eigener Mandantenstamm erforderlich.

RA Prof. Dr. Wolter

Tel.: 030-939 33 30 info@rawolter-berlin.de

Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei mit modern eingerichteten Räumen in der Nähe des Savignyplatzes bietet ab sofort

3 moderne Büroräume mit ca. 90 qm

inklusive Nutzung von Besprechungsräumen und Büroinfrastruktur. **Wir suchen Rechtsanwaltskollegen/-innen mit Tätigkeitsschwerpunkt auf dem Gebiet des Immobilienrechts, gerne auch mit der Zulassung als Notar.** Eine weitergehende Zusammenarbeit ist nach Absprache möglich.

Spek & Kämpf
Rechtsanwälte Steuerberater
Uhlandstraße 7 - 8, 10623 Berlin,

Ansprechpartner:
Steuerberater und Rechtsanwalt Uwe Kämpf
Sekretariat Kämpf: Tel. 885995 - 36
E-Mail: s.wolff@beratung-sk.de

Nachfolger/-in für etablierte Einzelkanzlei (Tätigkeitsschwerpunkt Familienrecht) in bester Citylage (West) gesucht. Übernahme ab sofort oder später möglich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2014-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

**Gehen Sie mit uns neue Wege:
kompetent und kreativ.**

Berlin · Frankfurt a.M. · Wiesbaden
FUHRMANN WALLENFELS Berlin
Rechtsanwälte und Notare

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

für Bau- und Architektenrecht gesucht.

Als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt mit mehreren Jahren Berufserfahrung und einer Spezialisierung auf Bau- und Architektenrecht sind Sie bei FUHRMANN WALLENFELS Berlin genau richtig. Wenn Sie für unsere Mandanten intelligente und kreative Wege gehen und charakterlich zu uns passen, freuen wir uns darauf, Sie bald bei uns im Team willkommen zu heißen.

Wir sind eine Kanzlei mit 10 Anwälten – davon 3 Notare – direkt am Kurfürstendamm. Von hier aus sowie in unseren Partnerbüros in Frankfurt a.M. und Wiesbaden vertreten wir unsere nationalen und internationalen Mandanten aus Wirtschaft, Forschung, Versicherungsunternehmen sowie Privatpersonen.

Wenn Sie sich bei uns bewerben, verstehen Sie Ihr Handwerk als Rechtsanwalt und können dies belegen. Überzeugen Sie uns mit Ihren Unterlagen, Ihrer Persönlichkeit und Ihrem freundlichen Auftritt.

FUHRMANN WALLENFELS Berlin
Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
Kurfürstendamm 224, 10719 Berlin
www.fuhrmann-wallenfels.de

Ansprechpartner:
Rechtsanwalt Ralf Schulz
berlin@fuhrmann-wallenfels.de

Bieten ein-zwei Zimmer (14 und 18 qm)

in dem schönen Bürohaus Lietzenburger Straße 51. Miete 400/450 € netto/Zimmer inkl. Raumpflege, Sekretariatskosten nach Vereinbarung.

Kontakt: berlin@msbh.de

Rechtsanwalt, Tätigkeitsschwerpunkte Familien- und Erbrecht, und Notar in **Berlin-Tempelhof, Nähe Platz der Luftbrücke**, bietet ab 1.1.2015

1 – 2 Büroräume, ca. 25 und 15 m²,

nebst Mitbenutzung weiterer Räume zunächst zur Untermiete.

Eine Mitarbeit im Notariat, längerfristig auch eine Übernahme, käme in Betracht. Ein weiterer Kollege mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Verbraucherschutzrecht ist in der Kanzlei ansässig.

Rückmeldungen bitte an kanzlei@montag-berlin.de
Telefon: 030/789 567 30

Münchener Rechtsanwaltskanzlei mit kleinem Berliner Büro bietet jungem Anwalt oder Syndikus (m/w)

Domiziliation am Gendarmenmarkt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2014-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

NEU Erster Kanzleiservice Berlin NEU

In einem hochrepräsentativen denkmalgeschütztem Haus am oberen Kurfürstendamm mit Blick auf Gedächtniskirche wird der erste Büroservice für Rechtsanwälte installiert.

Zur Zielgruppe gehören

- Neu zugelassene Kollegen, die mit wenig Kosten repräsentieren wollen
- Überregional tätige Sozietäten, die Niederlassung in Berlin suchen
- Kollegen, die ihren Hauptsitz in Randbezirken oder außerhalb haben und in City West Nebensitz brauchen
- Ausländische Rechtsanwälte, die ihre Dienste in Berlin anbieten wollen

Die Leistungen umfassen:

- Geschäftsadresse am Kurfürstendamm,
- Post- und Telefonservice
- Arbeitsplatz im Großraumbüro
- eigener Büroraum
- Nutzung eines hochrepräsentativen Besprechungszimmers (44 m²)

Büroinfrastruktur (Telefonanlage, Internetzugang, Drucker/Scanner, Fax) vorhanden. Auch weitere Einbindung einer vorhandenen Sekretärin möglich.

Preise auf Anfrage. Gern arbeiten wir für Sie eine individuelle Lösung aus.

Infos Tel 030/88572300 oder Fax 030/8925077

**Anwaltsnotar übernimmt
Notariatsverwaltungen**

berliner-notar@web.de

Schöner Altbaubüroraum ca. 25 m² Nähe Oliver Platz in Bürogemeinschaft für Einzelanwalt mit oder ohne Mitarbeiter/-in ab sofort zu vermieten. Miete nach Vereinbarung Gern auch freie Mitarbeit.

Kanzlei Lewin Tel. 030 / 310 18 99 – 0

Kleiner Büroraum in Moabit

wird zum 01. Januar 2014 frei (WM 350,00 €). Geeignet für junge (sozial engagierte) Kollegin/Kollegen. Übernahme mittelfristig möglich. Für Anfänger/innen geeignet.

Telefon (030) 396 89 06

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

*„Nicht, weil es so schwer ist, wagen wir es nicht, sondern, weil wir es nicht wagen, ist es so schwer“
(Seneca, römischer Philosoph und Staatsmann)*

Bürogemeinschaft sucht

ab 1.12.2014 oder später eine Kollegin/einen Kollegen, ggfs. auch mit Notariat, oder Steuerberater/in, die sich mit Mut und Tatkraft auf eine gemeinsame Zusammenarbeit einlassen wollen.

Wunderschöne Altbauräume, ca. 290 qm, Parkett, abgezogene Dielen, 8 Räume, Gäste-WC, Dusche/WC, Küche, nahe Viktoria-Luise-Platz in Berlin-Schöneberg sind vorhanden, davon sind **1 Raum (24 qm)** als Anwaltszimmer und ein Anteil am Bürozimmer frei.

Rechtsanwältin Schreiber

Tel. (030) 694 21 63

Junger RA, Prof. für Urheber-/Medienrecht,

sucht freie Mitarbeit oder 1/4-Stelle in Berlin

Kontakt: rechtsanwaltskanzlei@gmx-topmail.de

Zusammenarbeit/Bürogemeinschaft

Wir sind eine auf das private Immobilienrecht spezialisierte Kanzlei mit 7 Berufsträgern in Berlin-Mitte und suchen eine/n berufserfahrene/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit eigenem Mandantenstamm zunächst zur Zusammenarbeit im Rahmen einer Bürogemeinschaft. Eine Spezialisierung auf das öffentliche Baurecht/Vergaberecht wäre wünschenswert. Nähere Informationen zu unserer Kanzlei unter www.rasmp.de.

Anfragen bitte an: wenzelewski@rasmp.de.

Rechtsanwalt und Notar

sucht für seine seit 1990 gut eingeführte und ausgestattete Kanzlei, die er in Berlin-Mitte betreibt, jüngeren zivilrechtlich orientierten Kollegen, der interessiert ist, sich innerhalb der nächsten fünf Jahre in das Notariat zur Übernahme einzuarbeiten.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2014-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Untermieter in Neukölln (Ecke Hermannstr.) gesucht!

Ein seit über 20 Jahren bestehender Lohnsteuerhilfverein sucht einen Untermieter für einen **13 qm** oder **30 qm** Raum mit **separater Eingangstür im Erdgeschoss**. Der S und U-Bahnhof Hermannstr ist in 5 Minuten erreichbar.

E-Mail: tispjg@hotmail.de · Fax: 030 622 94 67

Terminvertretungen



neugebauer | vieth | wutzmer

PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN

Kanzleisitz neben dem VG und ArbG in Frankfurt (O).
Terminvertretungen vor allen Gerichten in Frankfurt (O).

LOGENSTRASSE 13 A | 15230 FRANKFURT (ODER) | TEL (0335) 52 29 32
FAX (0335) 52 37 88 | INFO@KANZLEI-NVW.DE | WWW.KANZLEI-NVW.DE

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termin- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

**Terminvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben

übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termin- und Gerichtsvertretungen
im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf**

RA Dr. Dirk Christoph Ciper, LL.M.
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-853 20 64,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JANUAR/FEBRUAR:

DIE AUSGABE 1-2/2015 DES **BERLINER ANWALTSBLATT**
ERSCHEINT ALS DOPPELHEFT IM FEBRUAR 2015.

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 12/2014 IST AM 30.11.2014

Neueröffnung am 26.11.2014



RA-MICRO

**MUSTER
KANZLEI**

RA Digital Workstyle
Für Anwältinnen und Anwälte

RA-MICRO

RA-MICRO Musterkanzlei

Marburger Str. 14, 10789 Berlin

Montag bis Donnerstag 10–18 Uhr

Musterkanzlei@ra-micro.de

Telefon 030/43 598 777

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

www.ra-micro.de